



11. Jahrestagung des Institutes für Anwaltsrecht

30. Oktober 2015

Senatsaal der Humboldt Universität



Gleiss Lutz

DENTONS

**Sehr geehrte Damen
und Herren,**

ich begrüße Sie herzlich zur 11. Jahrestagung des Institutes für Anwaltsrecht der Humboldt Universität zu Berlin. In dieser Mappe möchten wir Ihnen die Tagungsleitung, die Referenten und das Programm vorstellen.

In den Pausen finden Sie vor dem Senatssaal eine Auswahl an warmen und kalten Getränken dazu gibt es am Nachmittag Gebäck. Zum Mittagessen finden Sie im Restaurant „12 Apostel“ in der Georgenstraße 2 eine Auswahl an Pizza und Pasta.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Tagung mit interessanten Vorträgen.

Gerne begrüßen wir Sie zur 12. Jahrestagung am 25. November 2016 wieder.

Ihr

Prof. Dr. Reinhard Singer



RAin Dr. Hofmann



RAin Dr. Lörcher



Prof. Dr. Kluth



Prof. Dr. Wagner



RA Prof. Dr. Römermann



Prof. Dr. Kilian



Jakob Weberstaedt



Prof. Dr. Singer



RAin Dr. Geiersberger

Tagungsprogramm

09:00 Uhr	Tagungseröffnung	Prof. Dr. Reinhard Singer, Humboldt-Universität (gf. Direktor des IfA)
09:15 Uhr	Grußwort	RAin Dr. Vera Hofmann Vizepräsidentin RAK Berlin
09:30 Uhr	Die europäische Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts	RAin Dr. Heike Lörcher BRAK Brüssel
10:30 Uhr	Kaffeepause	Foyer
10:45 Uhr	Die Richtlinie über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und ihre Umsetzung in Deutschland	Prof. Dr. Gerhard Wagner, Berlin
11:45 Uhr	Die Zukunft der beruflichen Selbstverwaltung	Prof. Dr. Winfried Kluth, Halle
12:45 Uhr	Mittagspause	
14:15 Uhr	Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht	RA Prof. Dr. Volker Römermann, Berlin/Hannover
15:15 Uhr	Das Fremdbesitzverbot und andere Beschränkungen für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften im Lichte internationaler Entwicklungen	Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
16:15 Uhr	Alternative Business Structures (ABS) und ihre Zulassung in Deutschland	Jakob Weberstaedt, Berlin
17:15 Uhr	Schlusswort, Verabschiedung	Prof. Dr. Reinhard Singer, Berlin

Tagungsleitung

RA Dr. Doris Geiersberger

Präsidentin des Amtsgerichtshofes Mecklenburg-Vorpommern

Ausbildung

1975-1976, 1977-1980 Jurastudium an der Ludwig-Maximilian-Universität München

1976-1977 Auslandsstudium an der Universität Genf/Schweiz

1981 Erstes Staatsexamen in München

1981-1983 Referendariat in München mit viermonatiger Auslandsstation in Kolumbien

1983 Zweites Staatsexamen in München

Werdegang:

1983-1985 Zivilrichterin an den Amtsgerichten Starnberg und Weilheim/Bayern

seit 1985 Rechtsanwältin zunächst in München

1988 Promotion mit einem europarechtlichen Thema bei Prof. Dr. Bruno Simma, München

seit 1994 Rechtsanwältin in Rostock und Fachanwältin für Arbeitsrecht

seit 2001 Partnerin in der Kanzlei Geiersberger Glas

weitere Tätigkeiten

- Präsidentin des Amtsgerichtshofes Mecklenburg-Vorpommern
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichtshöfe Deutschlands
- Mitglied des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Vorstandsmitglied des Institutes für Arbeitsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Rostock
- bis Ende 2014 Vorstandsmitglied des Institutes für Arbeitsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Rostock

Prof. Dr. Reinhard Singer

Humboldt-Universität zu Berlin

beruflicher Werdegang

seit April 2004 Professor für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht und Rechtssoziologie an der Humboldt-Universität zu Berlin

seit März 2011 Professor des Chinesisch-Deutschen Hochschulkollegs (CDHK) der Tongji-Universität in Shanghai (VR China)

1994 bis 2004 Professor für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Handelsrecht sowie juristische Methodenlehre an der Universität Rostock

WS 1993/1994 Vertretung einer Professur an der Humboldt-Universität zu Berlin

1993 Habilitation in München (»Selbstbestimmung und Verkehrsschutz im Recht der Willenserklärungen«)

1992 Promotion in München (»Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens«)

1982 - 1993 Wissenschaftlicher Assistent Ludwig-Maximilians-Universität München

1978 - 1982 Referendariat im OLG-Bezirk München

1970 - 1978 Studium der Mathematik, Physik und Rechtswissenschaft in Stuttgart und München

weitere berufliche Aktivitäten

seit September 2008 Vorsitzender des Ehrengerichts der Deutschen Gesellschaft für Psychologie

seit Januar 2007 Mitglied im Vorstand der Berliner Juristischen Gesellschaft

seit Januar 2007 Mitglied im Arbeitskreis »Berufsrecht« der

Bundessteuerberaterkammer

seit April 2004 geschäftsführender Direktor des Berliner Anwaltsinstituts

1999 bis 2004 Direktor des Institutes für Arbeitsrecht an der Universität Rostock

1996 bis 2004 Richter im Nebenamt am Ersten Zivilsenat des OLG Rostock



Referenten

Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann

Vizepräsidentin RAK Berlin

Grußwort

Kurzvita

- Geboren 1969 in Berlin
- Seit 1997 Rechtsanwältin in Berlin
- Promotion 2001
- Seit 2001 Fachanwältin für Strafrecht
- Von 2001 bis 2007 war sie Vorstandsmitglied der Vereinigung Berliner Strafverteidiger.
- Seit 2009 ist sie Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin, seit 2012 deren Vizepräsidentin.

Dr. Vera Hofmann begann ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin zunächst in Bürogemeinschaft mit zwei weiteren Anwälten in Berlin-Kreuzberg, gründete im Jahr 2000 eine Kanzlei mit zwei Soziern in Moabit und hat seit 2008 eine eigene Kanzlei in Berlin.

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher

BRAB Brüssel

Vortragsthema: Die europäische Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts

Gliederung des Vortrages

1. Einführung
2. Freizügigkeitsrichtlinien für Rechtsanwälte
 - a. Dienstleistungsrichtlinie
 - b. Niederlassungsrichtlinie
3. Europäisches Wettbewerbsrecht
4. Horizontale Dienstleistungsrichtlinie
5. Evaluierung der anwaltlichen Richtlinien
6. Jüngste Entwicklungen
 - a. Vertragsverletzungsverfahren Freie Berufe
 - b. Schlussanträge des Generalanwalts X - Steuerberatungsgesellschaft gegen Finanzamt Hannover-Nord (C-342/14)
 - c. Binnenmarktstrategie
7. Fazit und Ausblick





Kurzvita

Geboren 1964 in Heidelberg, verheiratet, 3 Kinder

Studium der Rechtswissenschaften und erstes juristisches Staatsexamen 1989 in Köln, Promotion über „Das internationale Handelsschiedsverfahren in Frankreich“, zweites juristisches Staatsexamen und Anwaltszulassung 1993, Auslandsaufenthalte 1985 in London, 1989 und 1992 in Paris in Anwaltskanzleien und am Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer.

Seit 1995 Leiterin des Brüsseler Büros der Bundesrechtsanwaltskammer, Tätigkeitsschwerpunkt anwaltliches Berufsrecht, Freizügigkeitsregeln, Binnenmarktsgesetzgebung und justizielle Zusammenarbeit; bilaterale Beziehungen zu den westeuropäischen Anwaltschaften. 2000-2015 Mitglied bzw. Information Officer der deutschen CCBE-Delegation, seit 2011 Bar Executive Officer bei der IBA.

Regelmäßige Publikationen auf dem Gebiet des anwaltlichen Berufsrechts, u.a. in den Kommentaren zur Bundesrechtsanwaltsordnung herausgegeben von Henssler/Prütting und zur Berufs- und Fachanwaltsordnung herausgegeben von Hartung sowie Publikationen über die aktuellen europäischen Gesetzgebungs-vorhaben, z. B. der monatliche „Bericht aus Brüssel“ in der NJW.



DENTONS

Gleiss Lutz

Prof. Dr. Gerhard Wagner
Humboldt-Universität zu Berlin

Vortragsthema: Die Richtlinie über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und ihre Umsetzung in Deutschland

Gliederung des Vortrages

Die Folien des Vortrages finden Sie im Anhang 1.1 und den Gesetzesentwurf zum VBSG finden Sie im Anhang 1.2.

- § 1 Situation der Zivilgerichte
 - I. Geschäftsanfall bei Zivilgerichten
 - II. Entwicklung der Zivilprozesse 2003 – 2013
- § 2 Konkurrenten des Zivilprozesses
 - I. Schiedsgerichtsbarkeit
 - II. Mediation
 - III. Schlichtung
- § 3 ADR-Richtlinie und ODR-Verordnung
 - I. Richtlinie 2013/11/EU
 - II. Verordnung 524/2013
- § 4 Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht
 - I. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
 - II. Hauptkritikpunkte
 - III. Unabhängigkeit der Streitmittler
 - IV. Rechtsförmigkeit des Verfahrensergebnisses
- § 5 Kritik von ADR und Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
 - I. Affirmation des Rechts
 - II. Konkretisierung des Rechts
 - III. Fortbildung des Rechts
- § 6 Die Zukunft der Schlichtung
 - I. AGB als Wasserscheide
 - II. Position von Bundesrat und Bundesregierung
- § 7 Ausblick: Die Zukunft der Streitbeilegungslandschaft

Kurz Vita

Ist Professor für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Ökonomik an der Humboldt-Universität zu Berlin und Akademischer Leiter des Masterstudiengangs International Dispute Resolution. In Göttingen promoviert und habilitiert und nach einem LL.M.-Studium an der University of Chicago Law School war Wagner von 1999-2013 Direktor des Instituts für Deutsches und Internationales Zivilprozessrecht sowie Konfliktmanagement an der Universität Bonn, 2003 Visiting Fellow am University College, London, 2010/2011 Visiting Professor of Law an der University of Chicago und von 2009 bis 2014 Professor of Fundamentals of Private Law an der Erasmus Universität Rotterdam. Er ist Vorsitzender der Zivilrechtslehrervereinigung, Mitglied des Vorstands der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit und der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, Mitglied des Council des European Law Institute und korrespondierendes Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen das deutsche und internationale Schiedsverfahrensrecht, das Recht der Alternativen Streitbeilegung sowie der Wettbewerb zwischen Justizsystemen sowie zwischen Justiz und ADR.

Prof. Dr. Volker Römermann

Rechtsanwalt Berlin/Hannover

Vortragsthema: Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht

Gliederung des Vortrages

Die Folien zum Vortrag finden Sie im Anhang 2.

- A. Berufsverwirrung?
- B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld
- C. Werbung: Schlechter Geschmack und/oder gutes Recht?
- D. BGH-Anwaltschaft

Kurz Vita

Rechtsanwalt seit 1996, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Insolvenzverwalter, langjähriger Vorstandsvorsitzender des Instituts für Insolvenzrecht (eines der traditionsreichsten Institute seit 1954), Lehrbeauftragter an Universitäten seit 1997; Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin, 2014 Auszeichnung als Certified Professional Speaker.

Dozent für verschiedene Anbieter und Herausgeber und Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. Römermann/Hartung (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht, Verlag C. H. Beck, 1. Auflage 2002, 2. Auflage 2008; Römermann (Hrsg.): BeckOK Berufsordnung, Verlag C. H. Beck, seit 2013.

Prof. Dr. Winfried Kluth
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vortragsthema: Die Zukunft der beruflichen Selbstverwaltung

Gliederung des Vortrages

Das Thesenpapier finden Sie im Anhang 3.

Kurzvita

- Studium der Rechtswissenschaft und Geschichte an den Universitäten Bonn und Münster
- 1987 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Münster
Thema: „Grenzen kommunaler Wettbewerbsteilnahme“
- 1996 Habilitation an der Universität zu Köln
Thema: „Funktionale Selbstverwaltung. Verfassungsrechtlicher Status – verfassungsrechtlicher Schutz.“ Venia legendi für die Fächer Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht und Finanzrecht.
- Vertretungsprofessuren an den Universitäten Münster und München
- 1998: Professur Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- 2000: Wahl zum Richter des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt
- 2002: Vorsitzender des Instituts für Kammerrecht e.V.
- 2004: Direktor am Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrum Medizin-Ethik-Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- 2005: Vorsitzender des Instituts für Marktordnungs- und Berufsrecht e.V.
- 2005: Mitherausgeber und Schriftleiter der Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
- 2007 Wiederwahl zum Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt
- 2007 - 2015: Stellvertretender Vorsitzender im Vorstandsrat des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (Leibniz Gesellschaft)
- 2008: Wahl in das Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Medizinrecht
- 2009 - 2015: Mitglied im Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates
- 2011: Geschäftsführender Direktor der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung Genossenschafts- und Kooperationsforschung (IWE GK) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Matthias Kilian

Direktor des Soldan Instituts und Juniorprofessur Universität zu Köln

Vortragsthema: Das Fremdbesitzverbot und andere Beschränkungen für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften im Lichte internationaler Entwicklungen

Die Folien des Vortrages finden Sie im Anhang 4.

Kurzvita

Juniorprofessor für Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht sowie anwaltsorientierte Juristenausbildung (Hans Soldan Stiftungsprofessur der Universität zu Köln)

Direktor des Soldan Instituts

Rechtsanwalt, Partner einer interprofessionellen Sozietät (Zulassung ruht nach § 47 I 1 BRAO)

Mitgliedschaften

Mitglied des Vorstands der International Association of Legal Ethics

Mitglied der International Legal Aid Group

Mitglied der International Working Group for Comparative Studies of Legal Professions (RSCL)

Mitglied des Editorial Boards "Legal Ethics"

Mitglied des Editorial Boards "International Journal of the Legal Profession"

Mitglied der Working Group "European Observatories Of Legal Professions"

Mitglied des Ausschusses Rechtsdienstleistungsrecht des Deutschen Anwaltvereins

Mitglied des Herausgeberbeirats "BRAK-Mitteilungen"

Mitglied des Herausgeberbeirats "Monatsschrift des Deutschen Rechts"





Jakob Weberstaedt

The Law Firm Companion, Berlin

Vortragsthema: Alternative Business Structures (ABS) und ihre Zulassung in Deutschland

Kurzvita

Seit 1/2011: Tätigkeit als Berater, Expertise im Markt für Rechtsdienstleistungen

Seit 1/2011: wissenschaftlicher Mitarbeiter Bucerius Center on the Legal Profession, Hamburg

Seit 10/2010: Doktorand an der Humboldt-Universität

02/2010 – 08/2010: Project Assistant, Wilmer Hale Berlin

12/2008 – 09/2009: Associate, Baker & McKenzie Moscow

04/2007 – 10/2008: Humboldt Universität Berlin

09/2006 – 03/2007: Staatliche Universität St. Petersburg, Russland

10/2005 – 08/2006: Universität Passau

09/2004 – 07/2005: MGIMO, Moskau, Russland

07/2004: Cambridge University, UK

10/2002 – 08/2004: Europa Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

07/2002: Baccalauréat und Abitur, Wissembourg, Frankreich

8. Juni 1982: geboren in Frankfurt (Oder)



DENTONS

Gleiss Lutz

Anhang

- Anhang 1 Folien Prof. Dr. Römermann
- Anhang 2.1 Folien von Prof. Dr. Wagner
- Anhang 2.2 den Gesetzesentwurf zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSGB)
- Anhang 3 das Thesenpapier von Prof. Dr. Kluth
- Anhang 4 Folien von Prof. Dr. Kilian

B. Bezüge zum Insolvenzrecht – III. Insolvenzverwalter-Anwalt?

BGH, Urteil vom 06.07.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14
(dazu Römermann, GmbHR 2015, R273-R274)

Leitsatz:

Das Verbot, ohne die Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln, gilt auch für einen Rechtsanwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse eine Forderung geltend macht.

A. Berufsverwirrung?

BGH, Urteil vom 06.07.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14
(dazu Römermann, GmbHR 2015, R273-R274)

Sachverhalt:

- Kl.: Ein Insolvenzverwalter, zugleich Rechtsanwalt.
- Er schreibt an einen Beteiligten, Unterschriftenzeile (vereinfacht): „RA N.N. als Insolvenzverwalter“
- Bekl.: RAK München

A. Berufsverwirrung?

BGH, Urteil vom 06.07.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14
(dazu Römermann, GmbHHR 2015, R273-R274)

Sachverhalt:

- Vorstand der Beklagten erteilt dem Kläger einen behelrenden Hinweis, "dass das Umgehungsverbot ... [des § 12 BORA] auch im Rahmen der Tätigkeit als Partei kraft Amtes oder kraft Ernennung jedenfalls dann gilt, wenn – wie im vorliegenden Fall - die Partei kraft Amtes nach außen als "Rechtsanwalt" auftritt und einen Zahlungsanspruch gegen einen in gleicher Sache anwaltlich vertretenen Dritten durchzusetzen sucht".
- AGH München weist die Klage ab (ZIP 2014, 830 m. abl. Anm. *Römermann*)
- BGH lässt die Berufung zu.

A. Berufsverwirrung?

BGH, Urteil vom 06.07.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14
(dazu Römermann, GmbHHR 2015, R273-R274)

Entscheidung:

- Berufung unbegründet.
- § 12 BORA ist verfassungsgemäß.
 - Schutz der Empfänger vor Überrumpelung
 - (Frage: Warum dann keine ähnliche Vorschrift z.B. für Inkassobüros? ZB im RDG)
 - Allerdings im Rahmen des § 97 InsO nicht anzuwenden, Auskünfte müssen effizient erteilt werden (wenig überzeugend, wenn man den Schutzzweck ernst nimmt; siehe z.B. OLG Jena, Beschl. v. 12.8.2010 – 1 Ss 45/10; OLG Celle, Beschluss vom 19.12.2012 - 32 Ss 164/12, die Angaben gegenüber Sachverständigen vom Verwertungsverbot des § 97 Abs. 1 Satz 2 InsO ausnehmen wollen)

A. Berufsverwirrung?

BGH, Urteil vom 06.07.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14
(dazu Römermann, GmbHHR 2015, R273-R274)

Entscheidung:

- Ein RA, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die Masse Forderungen einzieht, hat sich an das Umgehungsverbot des § 12 BORA zu halten.
- Verfassungsrechtlich ist die Insolvenzverwaltung ein eigenständiger Beruf (vgl. bereits BVerfG vom 3.8.2004 - 1 BvR 135-00, 1086/01; dazu *Römermann*, ZInsO 2006, 937; BVerfG ZIP 2006, 1355 m. Bespr. *Römermann* auf S. 1332)
- Die verfassungsrechtliche Anerkennung einer Tätigkeit als "Beruf" sagt nichts darüber aus, ob diese Tätigkeit zu einem weiter gefassten überkommenen oder gesetzlich geregelten Beruf gehört und damit den betreffenden Regelungen unterfällt.

A. Berufsverwirrung?

BGH, Urteil vom 06.07.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14
(dazu Römermann, GmbHHR 2015, R273-R274)

Entscheidung:

- Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, Treuhänder oder als Sachwalter gehört zum Berufsbild des Rechtsanwalts.
- „Die Verwaltertätigkeit unterscheidet sich vom Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit, die insbesondere in § 3 BRAO beschrieben wird.“
 - „Als Insolvenzverwalter wird der Anwalt nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie rechtsberatend tätig.“
(Frage: wo wird er überhaupt beratend tätig??)

...

A. Berufsverwirrung?

BGH, Urteil vom 06.07.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14 (dazu Römermann, GmbHR 2015, R273-R274)

Entscheidung:

- ... „Er vertritt den Schuldner nicht nur in Rechtsangelegenheiten (vgl. § 3 Abs. 1 BRAO), sondern ist - weit darüber hinausgehend - von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an befugt, dessen zur Masse gehörendes Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen“.
(Frage: Vertretertheorie?? Seit RGZ 29, 29 herrscht die Amtstheorie, siehe auch BGHZ 44, 1)
(Frage: gemeint wohl eine Art „erst-recht-Schluss“?)

A. Berufsverwirrung?

BGH, Urteil vom 06.07.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14 (dazu Römermann, GmbHR 2015, R273-R274)

Entscheidung:

- (Zwischenfazit: Mit dem Berufsbild des § 3 BRAO hat der IV nichts zu tun!)
- (Weiteres Zwischenfazit: Direkte Anwendung scheidet eigentlich aus, Analogie mangels unbewusster Regelungslücke eigentlich auch)

A. Berufsverwirrung?

BGH, Urteil vom 06.07.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14
(dazu Römermann, GmbH 2015, R273-R274)

Entscheidung:

- „Die bereichsspezifische Auslegung des § 12 BORA ergibt, dass sich der zum Insolvenzverwalter bestellte Rechtsanwalt, der Forderungen der Masse gegen einen anwaltlich vertretenen Gegner durchzusetzen versucht, sich an das Umgehungsverbot des § 12 BORA zu halten hat.“

(Frage: „Bereichsspezifisch“ heißt offenbar, dass es von Fall zu Fall für jede Norm geprüft werden muss)

A. Berufsverwirrung?

BGH, Beschluss vom 26.3.2015 – IX ZB 62/13

Leitsätze:

1. Die Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters ist regelmäßig in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Vergütung des Insolvenzverwalters festzusetzen. Wird ihm nur eine einzelne Aufgabe übertragen und könnte diese Gegenstand der Beauftragung eines Rechtsanwalts sein, ist die Höhe der Vergütung aber durch den Vergütungsanspruch eines Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz begrenzt.

A. Berufsverwirrung?

BGH, Beschluss vom 26.3.2015 – IX ZB 62/13

Leitsätze:

2. Ist ein Sonderinsolvenzverwalter, der als Rechtsanwalt zugelassen ist, für eine Tätigkeit bestellt, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter angemessenerweise einem Rechtsanwalt übertragen hätte, bemisst sich seine Vergütung unmittelbar nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

A. Berufsverwirrung?

BGH, Beschluss vom 26.3.2015 – IX ZB 62/13

Entscheidung:

- Der Bet. zu 1 hat keinen Anspruch auf Festsetzung einer unmittelbar nach den Bestimmungen des RVG berechneten Vergütung, denn die Voraussetzungen, unter denen ein als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter für den Einsatz seiner besonderen Sachkunde nach § 5 InsVV eine so berechnete Vergütung verlangen kann, lagen nicht vor. Aufgabe des Bet. zu 1 als Sonderinsolvenzverwalter war es, die von der Bet. zu 2 angemeldete Forderung zu prüfen. Die Prüfung der zur Aufnahme in die Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen gehört zu den Kernaufgaben, die ein Insolvenzverwalter in der Regel selbst auszuführen in der Lage sein muss, ...

A. Berufsverwirrung?

BGH, Beschluss vom 26.3.2015 – IX ZB 62/13

Entscheidung:

- ... auch wenn er nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist. Er wird diese Tätigkeit deshalb angemessener Weise nicht einem Rechtsanwalt übertragen, wenn nicht ausnahmsweise besondere rechtliche Schwierigkeiten mit der Prüfung einer Forderung verbunden sind. Dafür ist im Streitfall aber nichts festgestellt.
- Ist der Auftrag an den Sonderinsolvenzverwalter auf die Prüfung einer angemeldeten Forderung beschränkt und steht einer Übertragung dieser Tätigkeit auf einen Rechtsanwalt entgegen, dass es des Einsatzes der besonderen Sachkunde eines Rechtsanwalts nicht bedarf, ...


A. Berufsverwirrung?

BGH, Beschluss vom 26.3.2015 – IX ZB 62/13

Entscheidung:

- ... ist die Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters nach den Bestimmungen der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung zu bemessen.
- Die Vergütung, die ein Rechtsanwalt für eine solche Tätigkeit nach dem RVG beanspruchen könnte, bildet, sofern die Tätigkeit des Sonderinsolvenzverwalters insgesamt Gegenstand der Beauftragung eines Rechtsanwalts sein könnte, in diesem Fall lediglich die obere Grenze der festzusetzenden Vergütung, die nicht überschritten, wohl aber unterschritten werden darf.

Überblick **Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht**



- A** Berufsverwirrung?
- B** **Strafverteidiger waschen (kein) Geld**
- C** Werbung: Schlechter Geschmack und/oder gutes Recht?
- D** BGH-Anwaltschaft

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT

RA Prof. Dr. Volker Römermann – Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht – 2015

17

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Sachverhalt:

- Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) sind Rechtsanwälte.
- Tätig werden innerhalb einer gemeinsamen Anwaltskanzlei für den gesondert und vorab Verurteilten K... und dessen Ehefrau, die Beschwerdeführerin zu 3).
- K... wurde am 22. Juli 2011 wegen gewerbsmäßig begangenen Betrugs in zehn Fällen, Urkundenfälschung in 86 Fällen sowie Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und acht Monaten verurteilt. Anlagebetrugshandlungen im Rahmen eines Schneeballsystems mit einem Gesamtschaden von rund 312 Millionen Euro.

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT

RA Prof. Dr. Volker Römermann – Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht – 2015

18

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Sachverhalt:

- Errichtung eines Firmengeflechts, u.a. auf den British Virgin Islands auch die H... Limited, deren Zweck die Verschleierung von Geldflüssen aus den Betrugstaten war.
- Diese H. Ltd. verfügte über ein Konto bei einer Privatbank in der Schweiz, dessen Stand Mitte 2009 rund 255.000 Euro betrug. Wirtschaftlich Berechtigte: Beschwerdeführerin zu 3).
- 21.10.2009 Haftbefehl gegen K, dinglicher Arrest in Höhe von 177,6 Millionen Euro in sein Vermögen, um Ansprüche von Geschädigten zu sichern.

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Sachverhalt:

- 28.10.2009 wurde K verhaftet; seit demselben Tag war der Beschwerdeführer zu 1) als sein Verteidiger tätig.
- 30.10.2009 mandatierte die Beschwerdeführerin zu 3) den Beschwerdeführer zu 2) „wegen Pfändungen/Arresten und anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen K...“.
- 04.11.2009 dinglicher Arrest in Höhe von 117.000 Euro in das Vermögen der Beschwerdeführerin zu 3).
- Anforderung eines Kostenvorschusses von geschätzt 50.000 Euro für Rechtsanwaltsgebühren.

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Sachverhalt:

- Beschwerdeführerin zu 3) teilt Anfang November 2009 den beiden weiteren Beschwerdeführern das Bestehen des Schweizer Kontos der H Limited mit. Das dortige Guthaben habe sie von ihrem Ehemann für Notzeiten oder Spenden geschenkt bekommen, verbunden mit der Erklärung, dass das Geld in Ordnung sei, sie es aber versteuern müsse. Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) sollten klären, ob dieses Geld zur Begleichung der Honorarforderung herangezogen werden könne.

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Sachverhalt:

- Nachdem die Beschwerdeführer zu 1) und 2) gegenüber der Beschwerdeführerin zu 3) ausgeführt hatten, dass das dortige Geld ausgezahlt werden könne, veranlasste diese am 04.12.2009 die Überweisung von 50.000 Euro auf das Kanzleikonto.
- 03.02.2010 Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Würzburg zum Zwecke der weiteren Vermögenssicherung an die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich. Die Vermögenswerte der H Limited wurden von dort gesperrt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich noch ein Betrag von rund 205.000 Euro auf dem Konto.

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Sachverhalt:

- 19.08.2010 erteilte K dem Beschwerdeführer zu 2) das Mandat zu seiner Strafverteidigung.
- Beschwerdeführerin zu 3) trifft hierzu mit der Kanzlei eine schriftliche Vergütungsvereinbarung. Bei einem Stundensatz von 350 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer sollte das Honorar auf die Höchstsumme von 43.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und gesondert zu berechnenden Auslagen begrenzt sein. Am selben Tag stellte die Kanzlei eine Rechnung in der Strafsache „für den Leistungszeitraum: 02.11.2009 - 27.08.2010“ über 43.000 Euro nebst Mehrwertsteuer, somit 51.170 Euro.

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Sachverhalt:

- Zur Sicherung des Honorars aus der erneuten Mandatierung wandte sich die Kanzlei an die Privatbank in der Schweiz und bat um Bezahlung der geltend gemachten Honoraransprüche. Diese teilte indes mit, dass das Konto mittlerweile von der Staatsanwaltschaft in Zürich gesperrt worden sei. Außerdem übermittelte die Bank ein Schreiben der Staatsanwaltschaft mit dem Inhalt, dass eine Aufhebung der Kontensperre zur Bezahlung der Anwaltskanzlei nicht infrage komme, ...

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Sachverhalt:

- ... weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass es sich bei den dortigen Vermögenswerten um Deliktserlös handele; zudem setze sich die Staatsanwaltschaft bei einer Freigabe „dem Vorwurf der Geldwäscherei aus“.
- Aufgrund der vorstehend geschilderten Vorgänge leitete die Staatsanwaltschaft Würzburg ein Ermittlungsverfahren gegen die Beschwerdeführer wegen Verdachtes der Geldwäsche (§ 261 StGB) ein.

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Sachverhalt:

- Mit - vorliegend angegriffenem - Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 25.09.2012 wurden die Beschwerdeführer zu 1) und 2) wegen Geldwäsche (Fall 1 - Entgegennahme von Honorar vom Konto der H... Limited) sowie versuchter Geldwäsche (Fall 2 - Bemühungen zur Erlangung weiterer Geldflüsse vom dortigen Konto) verurteilt. Gegen sie wurde jeweils eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten verhängt (sechs Monate im Fall 1, drei Monate im Fall 2), deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, ...

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Sachverhalt:

- ... zudem nach § 41 StGB eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen (90 Tagessätze im Fall 1, 60 Tagessätze im Fall 2) zu je 120 Euro. Die Beschwerdeführerin zu 3) wurde wegen Geldwäsche (Fall 1) zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt.
- Die Berufungen sämtlicher Verfahrensbeteiligter wurden mit – vorliegend angegriffenem - Urteil des Landgerichts Würzburg vom 03.02.2014 verworfen.

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Sachverhalt:

- Mit - vorliegend angegriffenem - Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 25.09.2014 wurde auf die Revision der Beschwerdeführer zu 1) und 2) das landgerichtliche Urteil zwar im Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben, das Rechtsmittel jedoch im Übrigen - und dasjenige der Beschwerdeführerin zu 3) vollumfänglich - verworfen.

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Entscheidung:

- Vb. zT unzulässig, zT unbegründet.
- Art. 12 GG „verbürgt ... das Recht, für die berufliche Leistung eine angemessene Vergütung zu fordern“ (Rdn. 36).
- Der Tatbestand der Geldwäsche und das ihm zugeordnete strafprozessuale Instrumentarium sind geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant zu gefährden.

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Entscheidung:

- So wird sich ein besonnener Mandant fragen, ob er ernstlich mit der Verschwiegenheit seines Verteidigers rechnen kann, wenn gegen diesen wegen Verdachts der Geldwäsche in demjenigen Tatkomplex ermittelt wird, in dem die Verteidigung stattfinden soll.
- Dem Verteidiger kann nicht uneingeschränkt angesonnen werden, der aufgezeigten Gefahrenlage mit Niederlegung des Wahlmandats und Pflichtverteidigerbeordnung zu begegnen.

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Entscheidung:

- Einerseits: Das strafbewehrte Verbot, bemakeltes Geldmittel anzunehmen, ist für den Adressatenkreis der Strafverteidiger „nur wenig geeignet, den vom Gesetzgeber erstrebten Erfolg spürbar zu fördern. Selten dürften Täter der organisierten Kriminalität den Weg über Mandatierung und Honorierung eines Strafverteidigers wählen, um ihre Verbrechensgewinne zu waschen.“
- Andererseits: „Das Grundgesetz verlangt keinen strafrechtsfreien Raum, in dem der Strafverteidiger uneingeschränkt bemakeltes Vermögen als Honorar annehmen und damit, ...

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Entscheidung:

- ... etwa in Abstimmung mit dem Katalogtäter oder durch Scheinhonorierung, die Ziele des Gesetzgebers beim Verbot der Geldwäsche unterlaufen darf.“ Keine „Freistellung eines Strafverteidigers vom Verbot der Geldwäsche, wenn dieser sich bemakeltes Geld bewusst verschafft und damit seine Rolle als Strafverteidiger zur Geldwäsche missbraucht.“
- „Der mit § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB verbundene Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Strafverteidiger und in die Institution der Wahlvertretung sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn ...

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Entscheidung:

- ... der Strafverteidiger im Zeitpunkt der Entgegennahme des Honorars (oder des Honorarvorschusses) sicher weiß, dass dieses aus einer Katalogtat herrührt, weil er dann aus seiner Rolle als Organ der Rechtspflege austritt.“ (Rdn. 45)
- Von Verfassungs wegen ist „eine einschränkende Auslegung nicht nur des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB, sondern auch des vorliegend zur Anwendung gebrachten Vereitelungs- und Gefährdungstatbestandes aus § 261 Abs. 1 StGB geboten, die den Besonderheiten bei der Honorierung von Strafverteidigern Rechnung trägt.“

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Entscheidung:

- § 261 enthält im Wesentlichen drei weit formulierte und nicht trennscharf voneinander abgrenzbare Tatbestandsvarianten:
 - den Verschleierungstatbestand (Absatz 1 Satz 1 Variante 1: Verbergen; Absatz 1 Satz 1 Variante 2: Verschleiern der Herkunft),
 - den Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand (Absatz 1 Satz 1 Variante 3 ff.: Vereiteln und Gefährden der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung oder der Sicherstellung) sowie
 - den in Absatz 2 geregelten Isolierungstatbestand

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Entscheidung:

- Verschleierungstatbestand: „manipulative Tendenz“ des Täters erforderlich. Daher kein Bedürfnis, zum Schutze des redlichen Strafverteidigers weitere Einschränkungen vorzusehen.
- Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand: Objektive Gefährdung oder Vereitelung einerseits und die Tatbegehung mit bedingtem Vorsatz andererseits ausreichend, ohne „klandestines“ (heimliches) Verhalten oder manipulative Tendenz. „Ein Verständnis des § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB, das im Falle der Honorierung eines Strafverteidigers keinerlei Restriktionen im subjektiven Tatbestand vorsieht, ...

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Entscheidung:

- ... ließe jedoch eine verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Gefährdung der ... die Belange und die spezifische Situation von Strafverteidigern in den Blick nehmenden Erwägungen besorgen.

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Entscheidung:

- Soweit demnach eine verfassungskonforme Auslegung geboten ist, macht das BVerfG allerdings keine Vorgaben, welcher von mehreren Auffassungen, die zur Erzielung eines mit dem Grundgesetz in Einklang stehenden Verständnisses denkbar sind, einfachrechtlich der Vorzug zu geben ist:
 - So könnte eine Übertragung der Lösung aus BVerfGE 110, 226 (Strafbarkeit nur bei sicherer Herkunftskennntnis im Tatzeitpunkt) in Erwägung gezogen werden, aber auch - ungeachtet möglicher Überschneidungen mit vorgenannter Lösung –

B. Strafverteidiger waschen (kein) Geld

**BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 –
2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14**

Entscheidung:

- der Ansatz, durch das Erfordernis eines „finalen Elements“ oder einer „manipulativen Tendenz“ ein verfassungskonformes Verständnis der möglichen Strafbarkeit des Strafverteidigers herzustellen.
- „Hieran anschließend mag sich zwar die Frage stellen, ob im Falle zivilrechtlicher Mandate bei einem „untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit einem geldwäscherelevanten Sachverhalt“ oder bei „Mischkonstellationen“ von Verfassungen wegen einer Privilegierung auch des zivilrechtlich tätigen Rechtsanwaltes geboten ist. Dies bedarf jedoch ... keiner Entscheidung.“

Überblick **Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht**



- A** Berufsverwirrung?
- B** Strafverteidiger waschen (kein) Geld
- C** **Werbung: Schlechter Geschmack und/oder gutes Recht?**
- D** BGH-Anwaltschaft

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT

RA Prof. Dr. Volker Römermann – Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht – 2015

39

C. Werbung: Schlechter Geschmack und/oder gutes Recht?

BGH, Urteil vom 27.10.2014 - AnwZ (Brfg) 67/13

Sachverhalt:

- Belehnende Hinweise der RAK Köln
- Klage

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT

RA Prof. Dr. Volker Römermann – Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht – 2015

40

C. Werbung: Schlechter Geschmack und/oder gutes Recht?

BGH, Urteil vom 27.10.2014 - AnwZ (Brfg) 67/13

Entscheidungsgründe:

- Klage zulässig
 - AGH hatte noch als unzulässig abgewiesen, weil keine Qualität als Verwaltungsakt, zumal nur Hinweise für zukünftiges Verhalten
 - BGH: Anfechtungsklage zulässig
 - Insbesondere, wenn Hinweise der RAK mit Handlungsverbot verknüpft werden (m.E. ein verfassungsrechtliches Gebot, gegen den Rechtsakt der Belehrung vorgehen zu können)

C. Werbung: Schlechter Geschmack und/oder gutes Recht?

BGH, Urteil vom 27.10.2014 - AnwZ (Brfg) 67/13

Entscheidungsgründe:

- Werbung mit dem berufsrechtlichen Gebot sachlicher und berufsbezogener Unterrichtung (§ 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA) nicht vereinbar.
- Die werberechtlichen Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts dienen dem Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern.
- Mit der Stellung eines Rechtsanwalts ist im Interesse des rechtsuchenden Bürgers eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt und mit der eigentlichen Leistung des Anwalts sowie dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats nichts mehr zu tun hat.

C. Werbung: Schlechter Geschmack und/oder gutes Recht?

BGH, Urteil vom 27.10.2014 - AnwZ (Brfg) 67/13

Entscheidungsgründe:

- Verboten werden können danach unter anderem Werbemethoden, die Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich am Gewinn orientierten Verhaltens sind.
- Tasse „körperliche Züchtigung ...“:
 - Auch der Umstand, dass der Aufdruck durchgestrichen ist, kann in Anbetracht der reißerischen und sexualisierenden Darstellung keinen Ausgleich schaffen.
 - Die Beklagte hat mit Recht darauf hingewiesen, dass solche Werbung geeignet wäre, bei der rechtsuchenden Bevölkerung den Eindruck zu erwecken, die Rechtsanwaltschaft habe Derartiges nötig, um Mandate zu erlangen, und damit das Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt zu beeinträchtigen.

C. Werbung: Schlechter Geschmack und/oder gutes Recht?

BGH, Urteil vom 27.10.2014 - AnwZ (Brfg) 67/13

Entscheidungsgründe:

- Tasse „Wurden Sie Opfer ...“:
 - An eine Karikatur erinnernde Zeichnung, die sich in einer klischeehaften Entstellung forensisch bekannter Phänomene häuslicher Gewalt erschöpft.
 - Adressatenkreis sowie sein Rechtsschutzbedürfnis werden abgewertet sowie ins Lächerliche gezogen und für die "Werbebotschaft" instrumentalisiert.
 - Die stark sexualisierende Darstellung kommt hinzu.
 - „Solches erscheint in anwaltlicher Werbung nicht tragbar.“

C. Werbung: Schlechter Geschmack und/oder gutes Recht?

BGH, Urteil vom 27.10.2014 - AnwZ (Brfg) 67/13

Entscheidungsgründe:

- Tasse „Nicht verzagen ...“:
 - Durch eine unangemessene Ironisierung geprägt.
 - Aufgrund der martialischen Darstellung einer Schusswaffe am Kinn eines Menschen abermals durch eine reißerische Aufmachung gekennzeichnet.
 - Kein spezifischer Hinweis auf das Berufsbild des Rechtsanwalts oder gar auf das konkrete Tätigkeitsfeld des Klägers. Ein Zusammenhang mit anwaltlicher Betätigung kann allenfalls in loser Assoziation hergestellt werden und wäre in der Sache verzerrt.

C. Werbung: Schlechter Geschmack und/oder gutes Recht?

BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015 - 1 BvR 3362/14

(Rdn. 24:) „Bei § 43b BRAO handelt es sich um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG. Schutzzweck der Regelung ist die Sicherung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege. Mit der Stellung des Rechtsanwalts ist im Interesse des rechtsuchenden Bürgers insbesondere eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt, mit der eigentlichen Leistung des Anwalts nichts mehr zu tun hat und sich nicht mit dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats vereinbaren lässt“.

Überblick **Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht**

A Berufsverwirrung?

B Strafverteidiger waschen (kein) Geld

C Werbung: Schlechter Geschmack und/
oder gutes Recht?

D **BGH-Anwaltschaft**



D. BGH-Anwaltschaft

§ 172 BRAO Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten

- (1) ¹Die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte dürfen nur vor dem Bundesgerichtshof, den anderen obersten Gerichtshöfen des Bundes, dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe und dem Bundesverfassungsgericht auftreten. ²Das Recht, vor internationalen oder gemeinsamen zwischenstaatlichen Gerichten aufzutreten, wird hierdurch nicht berührt.

D. BGH-Anwaltschaft

§ 166 BRAO Vorschlagslisten für die Wahl

- (1) Die Wahl findet auf Grund von Vorschlagslisten statt.
- (2) Vorschlagslisten können einreichen
 1. die Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern,
 2. die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.
- (3) In die Vorschlagslisten kann nur aufgenommen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

D. BGH-Anwaltschaft

§ 165 BRAO Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

- (1) Der Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten der Zivilsenate des Bundesgerichtshofes sowie aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.
- (2) ¹Den Vorsitz in dem Wahlausschuß führt der Präsident des Bundesgerichtshofes. ²Er beruft den Wahlausschuß ein.
- (3) Die Einladung muß die Tagesordnung für die Sitzung des Wahlausschusses enthalten und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen.

D. BGH-Anwaltschaft

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses für Rechtsanwälte
beim Bundesgerichtshof
am 29. Juli 2013

I.

Es waren anwesend:

1. Präsident des Bundesgerichtshofs - Vorsitzender des Wahlausschusses -	Prof. Dr. Tolksdorf
2. Die Vorsitzenden Richter der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs	
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Bornkamm
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Bergmann
Vizepräsident des Bundesgerichtshofs	Schick
Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	Meyen
Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Stresemann
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Galke
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Knifflka
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Ball
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Kayser
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Meier-Beck
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Wischers
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Doss

3. die Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer:

Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer	
Rechtsanwalt	Filges
Rechtsanwalt	Dr. Krenzler
Rechtsanwalt	Stahle
Rechtsanwalt	Schäfer
Rechtsanwalt	Dr. Abend
Rechtsanwalt	Ulrich

4. die Mitglieder des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof:

Präsident der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof	Dr. Bäumelmann
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof	Dr. Ackermann
Rechtsanwältin beim Bundesgerichtshof	

II.

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

III.

Nach einer Einführung durch den Vorsitzenden erörterte der Ausschuss in allgemeiner Aussprache, welche Zahl neuer Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof angemessen sei.

Hinsichtlich der Festlegung der Zahl der neu zuzulassenden Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof (§ 168 Abs. 2 BRAO) beschloss der Wahlausschuss einstimmig folgendes Verfahren:

„Als beschlossen gilt die höchste Zahl, für die sich eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet. Die Zählung der Stimmen beginnt mit der höchsten Zahl, die vorgeschlagen wird. Stimmen für höhere Zahlen, für die sich nicht die erforderliche Mehrheit findet, werden jeweils den niedrigeren Zahlen hinzugezählt.“

IV.

Die geheime Abstimmung über die Zahl der neu zuzulassenden Rechtsanwälte hatte folgendes Ergebnis:

Es stimmten 24 Mitglieder für acht neue Anwälte.

RÖMERMANN RA Prof. I
 RECHTSANWÄLTE
 AKTIENGESELLSCHAFT

berufsrecht – 2015 51

D. BGH-Anwaltschaft

2

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof	Dr. Hall
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof	Dr. Schultz
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof	Dr. von Pletzwe

5. Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Milger als Protokollführerin

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

II.

Nach einer Einführung durch den Vorsitzenden erörterte der Ausschuss in allgemeiner Aussprache, welche Zahl neuer Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof angemessen sei.

Hinsichtlich der Festlegung der Zahl der neu zuzulassenden Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof (§ 168 Abs. 2 BRAO) beschloss der Wahlausschuss einstimmig folgendes Verfahren:

„Als beschlossen gilt die höchste Zahl, für die sich eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet. Die Zählung der Stimmen beginnt mit der höchsten Zahl, die vorgeschlagen wird. Stimmen für höhere Zahlen, für die sich nicht die erforderliche Mehrheit findet, werden jeweils den niedrigeren Zahlen hinzugezählt.“

III.

Die geheime Abstimmung über die Zahl der neu zuzulassenden Rechtsanwälte hatte folgendes Ergebnis:

Es stimmten 24 Mitglieder für acht neue Anwälte.

RÖMERMANN RA Prof
 RECHTSANWÄLTE
 AKTIENGESELLSCHAFT

berufsrecht – 2015 52

D. BGH-Anwaltschaft

3

IV.

Zur Wahl stehen die mit Vorschlagsliste der Bundesrechtsanwaltskammer vom 18. Januar 2012 genannten Bewerber für die Zulassung als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof (mit Ausnahme der Bewerber [REDACTED] und [REDACTED], die ihre Bewerbung zwischenzeitlich zurückgenommen haben).

V.



Sodann beschloss der Ausschuss einstimmig, die Auswahl der zu benennenden Rechtsanwälte (§ 168 Abs. 2 BRAO) wie folgt vorzunehmen:

„Die Bewerber sind in getrennten Wahlgängen auf die einzelnen Plätze zu wählen. Jedes Mitglied hat für jeden Wahlgang eine Stimme. Stimmenthaltung ist zulässig. Ein Bewerber ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihm ihre Stimme gegeben haben. Erhält bei einem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, wird das Wahlverfahren so lange fortgesetzt, bis ein Bewerber diese Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.“

VI.

Vor Abstimmung über die einzelnen Plätze fand jeweils eine Aussprache darüber statt, wer von den Bewerbern sich für den nunmehr zu besetzenden Platz besonders empfehle. Die Berichterstatter und Mitberichterstatter trugen dem Ausschuss vor. Unbeschadet dessen waren die Abstimmenden frei, jedem der Bewerber ihre Stimme zu geben.

Die geheimen Abstimmungen über die zu benennenden Bewerber und die Reihenfolge ihrer Benennung hatten folgendes Ergebnis:

 RA Prof.  53

D. BGH-Anwaltschaft

4

Platz 1:
Im ersten Wahlgang erhielt
Rechtsanwalt [REDACTED] 24 Stimmen.
Der Vorsitzende stellte fest, dass damit
Rechtsanwalt [REDACTED]
mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz eins gewählt ist.

Platz 2:
Im ersten Wahlgang erhielt
Rechtsanwalt [REDACTED] 23 Stimmen, bei einer Stimmenthaltung.
Der Vorsitzende stellte fest, dass damit
Rechtsanwalt [REDACTED]
mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz zwei gewählt worden ist.

Platz 3:
Im ersten Wahlgang erhielt
Rechtsanwalt [REDACTED] 23 Stimmen
Rechtsanwalt [REDACTED] eine Stimme.
Der Vorsitzende stellte fest, dass damit
Rechtsanwalt [REDACTED]
mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz drei gewählt worden ist.

 RA Prof. Dr.  54

D. BGH-Anwaltschaft

9

Der Vorsitzende stellte fest, dass damit
Rechtsanwalt [REDACTED]
mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz 15 gewählt worden ist.

Platz 16:
Im ersten Wahlgang erhielt
Rechtsanwalt [REDACTED] 16 Stimmen
Rechtsanwalt [REDACTED] 7 Stimmen
Rechtsanwalt [REDACTED] eine Stimme.
Der Vorsitzende stellte fest, dass damit
Rechtsanwalt [REDACTED]
mit der erforderlichen Mehrheit auf Platz 16 gewählt worden ist.

VII.
Der Wahlausschuss beschloss einstimmig, die Bundesministerin der Justiz darum zu bitten, bei der Entscheidung über die Zulassung nach § 170 Abs. 1 BRAO die bei der Wahl der Bewerber festgelegte Reihenfolge der Benennung zu berücksichtigen.

[Signature]
(Prof. Dr. Tolksdorf)

[Signature]
(Dr. Milger)

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT RA Prof

fsrecht – 2015 55

D. BGH-Anwaltschaft

§ 168 BRAO Entscheidung des Wahlausschusses

(2) Der Wahlausschuß benennt aus den Vorschlagslisten die doppelte Zahl von Rechtsanwälten, die er für die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof für angemessen hält.

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT RA Prof. Dr. Volker Römermann – Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht – 2015 56

D. BGH-Anwaltschaft

§ 169 BRAO Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt das Ergebnis der Wahlen dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit.
- (2) Die Anträge der vom Wahlausschuß benannten Rechtsanwälte, sie beim Bundesgerichtshof zuzulassen, sind der Mitteilung beizufügen.

D. BGH-Anwaltschaft

§ 170 BRAO Entscheidung über den Antrag auf Zulassung

- (1) ¹Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof entscheidet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

D. BGH-Anwaltschaft

§ 112a BRAO Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit

(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz

1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof getroffen hat oder für die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof zuständig ist,

D. BGH-Anwaltschaft

Römermann ./ Wahlausschuss

Für die beiden BGH-Richter gilt dann also, dass sie *auf Beklagtenseite* anträgen:

- Ihren Präsidenten
- ihren Vizepräsidenten (zugleich Vorsitzender des III. Zivilsenates)
- ihren Senatsvorsitzenden des Senates für Anwaltssachen
- ihren stellvertretenden Senatsvorsitzenden des Senates für Anwaltssachen
- ihren Senatsvorsitzenden des VIII. resp. III. Zivilsenates.

D. BGH-Anwaltschaft

Römermann ./. Wahlausschuss

VG und VGH verweisen an den BGH, wo die Sache seit 2014 anhängig ist.

Vor dem BGH zunächst Streit um Akteneinsicht.

Akteneinsicht wurde nach umfassenden Verschwiegenheitserklärungen 2015 gewährt.

Mündliche Verhandlung im ersten Quartal 2016 zu erwarten

Standorte

Kanzlei Hannover:

Ständehausstraße 10 – 30159 Hannover (Kröpcke-Center)
Tel: (0511) 32 66 0-0 Fax: (0511) 32 66 0-1

Kanzlei Hamburg:

Ballindamm 38 – 20095 Hamburg
(an der Europa Passage)
Tel: (040) 30 06 19 34-0 Fax: (040) 30 06 19 34-1

Kanzlei Berlin:

Kurfürstendamm 185 – 10707 Berlin
(an der Gedächtniskirche)
Tel: (030) 88 72 74 8-0 Fax: (030) 88 72 74 8 -29

E-Mail: volker.roemermann@roemermann.com
www.roemermann.com

http://www.xing.com/profile/Volker_Roemermann
<https://itunes.apple.com/de/app/romermann-rechtsanwalte-ag/id689263743?mt=8>



**Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, CSP
Hamburg/Hannover/Berlin**

Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin
Vorsitzender des Vorstands des Instituts für Insolvenzrecht e. V.

**Aktuelle Entwicklungen im
anwaltlichen Berufsrecht**

**Jahrestagung des Anwaltsinstituts
Berlin, 30.10.2015**



RA Prof. Dr. Volker Römermann – Aktuelle Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht – 20




www.roemermann.com



Alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Berlin, 30. Oktober 2015

Gerhard Wagner 1



Überblick

- I. Die Situation der Zivilgerichte
- II. Konkurrenten des Zivilprozesses
- III. ADR-Richtlinie und ODR-Verordnung
- IV. Umsetzung der ADR-Richtlinie: Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
- V. Kritik von ADR und VSBG
- VI. Die Zukunft der Schlichtung

Gerhard Wagner 2



Geschäftsfall bei Zivilgerichten


Entwicklung Zivilprozesse von 2003 – 2013

- **Amtsgerichte – Neuzugänge Zivilprozesssachen**
 - 2003: 1.500.905
 - 2013: 1.138.419
 - Peak im Jahre 1995: 1.751.448
- **Landgerichte, erste Instanz**
 - 2003: 426.829
 - 2013: 358.792
- **Gesamt:**
 - 2003: 1.927.734
 - 2013: 1.497.211

➤ Rückgang um **430.523** Fälle oder **22,33%** innerhalb von **10 Jahren**

➤ Wo sind bloß die Fälle hin?

Gerhard Wagner 3




Konkurrenten des Zivilprozesses

Schiedsgerichtsbarkeit

- Vereinbarung privater Schiedsgerichtsbarkeit gemäß § 1030 Abs. 1 ZPO bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten generell zulässig.
- **Zunehmende Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit**
 - Statistik der DIS zeigt Anstieg von 72 auf 178 Verfahren zwischen 2005 und 2011, danach Rückgang auf 121 in 2012.
 - Statistik der ICC zeigt zwischen 2005 und 2012 leichten Anstieg der Zahl der Schiedsverfahren mit deutschen Parteien von 112 auf 132 (um die 20% aller ICC-Verfahren).
- **Absolute Bedeutung nach Fallzahlen bleibt marginal.**
- **Relative Bedeutung ist zum Teil erheblich.**
 - Attraktion wichtiger Fälle, hoher Streitwerte.
 - In 2013 weniger als 20% der ICC Streitwerte < 1 Mill. USD, mehr als 8% der Fälle mit Streitwert > 100 Mill. USD.
 - Dominanz der Schiedsgerichtsbarkeit in einigen Sachbereichen, zB post m&a litigation.

Gerhard Wagner 4




Konkurrenten des Zivilprozesses

Mediation

- Richtlinie 2008/52/EG; MediationsG v. 21.7.2012.
- Förderung der Mediation als Zweck der Richtlinie und des MediationsG, Art. 9 RL.
- Richtlinie enthält nur rudimentäre Regelungen zu Nebenthemen: Verjährung, Vertraulichkeit, Vollstreckbarkeit.
- MediationsG bringt darüber hinaus Definition der Mediation, Regelungen zum Verfahren und zur Bestellung des Mediators sowie über Aus- und Fortbildung sowie Zertifizierung von Mediatoren. Ausbildungs- und ZertifizierungsVO nach § 6 MediationsG noch nicht ergangen.
- Fallzahlen sind unbekannt (bei DIS: 0 Fälle), vermutlich auf niedrigem Niveau. Mediation bleibt primär ein Ausbildungsmarkt.

➤ Mediation hat nur marginale Bedeutung.

Gerhard Wagner 5



Konkurrenten des Zivilprozesses

Schlichtung – Vorhandene Schlichtungslandschaft

- Schlichtung zwischen Mitgliedern berufsständischer Organisationen, zB zwischen (Tier-) Ärzten bei Streit um Praxisübernahme.
- Schlichtung zwischen Angehörigen freier Berufe und ihren Klienten, zB Schlichtungsstellen der Landesärztekammern für Arzthaftungssachen oder die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für Anwaltschaftssachen.
- Branchenschlichtung in einzelnen Handwerksbereichen, zB Schiedsstellen des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes, getragen von den Kfz-Innungen der Länder.
- Schlichtungsstellen/Ombudsleute, die (teils kraft Gesetzes) für einzelne Branchen zuständig sind:
 - Öffentlicher Personenverkehr.
 - Ombudsman für das Versicherungswesen
 - Ombudsman im Finanzwesen: Banken, Sparkassen, Volksbanken, Investmentfonds

Gerhard Wagner 6

Konkurrenten des Zivilprozesses

Schlichtung – Praktische Bedeutung

- Fallzahlen der Ombudsleute/Schlichtungsstellen sind zum Teil sehr beeindruckend. Zahlen für 2014
 - Versicherungsombudsmann: 19.897 Beschwerden
 - Ombudsmann private Krankenversicherung: 5.875 Beschwerden
 - Bankenombudsmann: 7.190 Beschwerden.
 - Ombudsmann Sparkassen: 1027 Beschwerden.
 - Öffentlicher Personenverkehr: 8.070.
 - Gesamt: **42.059** Beschwerden.
- Es bleibt offen, wie viele dieser Fälle das Gerichtssystem erreichen würden, wenn es die Schlichtungsangebote nicht gäbe.
- Die Zahl der ausgebliebenen Fälle in der Ziviljustiz betrug **430.523!**
 - Auch die Schlichtung in ihrer bisherigen Form erklärt den Rückgang der Fallzahlen nicht.

Gerhard Wagner

7

ADR-Richtlinie – ODR-Verordnung

- Richtlinie 2013/11/EU vom 21.05.2013 über Alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen.
 - Verlangt von den Mitgliedstaaten ein flächendeckendes Netz von Stellen für die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen zu schaffen.
 - Verbrauchersachen iSd RL sind Streitigkeiten aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen.
 - AS-Verfahren iSd der RL sind Klagen im Verhältnis C gegen B, die vor einer AS-Stelle ausgetragen werden, die eine Lösung vorschlägt oder auferlegt.
 - RL gilt unterschiedslos für grenzüberschreitende Streitigkeiten und Inlandsachverhalte.
 - Sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher ist die Teilnahme an solchen Verfahren optional.
 - Umsetzungsfrist am 9. Juli 2015 abgelaufen.

Gerhard Wagner

8

ADR-Richtlinie – ODR-Verordnung

- Verordnung 524/2013 vom 21.05.2013 über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten.
 - Verpflichtet die EU-Kommission zur Entwicklung und zum Betrieb einer Online-Plattform für die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten aus Online-Geschäften.
 - Plattform dient als erste Anlauf- und als Verweisungsstelle an die verschiedenen AS-Institutionen in den Mitgliedstaaten.

Gerhard Wagner

9

Umsetzung RL in deutsches Recht

- Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/5295 iVm BT-Drucks. 18/5089 vom Juni 2015 zu einem „**Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG**“.
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Verbraucherverträge iSd § 310 Abs. 3 BGB (B2C). Ausgenommen bleiben arbeitsrechtliche Streitigkeiten, § 4 Abs. 1 VSBG-E.
 - Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen durch die einzelnen Bundesländer, §§ 24 ff. VSBG-E.
 - Schaffung behördlicher Auffang-Schlichtungsstellen („Universalschlichtungsstellen“) durch die Länder. Zuständig, wenn kein anderes Schlichtungsangebot besteht, §§ 29 ff. VSBG-E.
 - Unternehmer muss Verbraucher darüber in Kenntnis setzen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen und im Fall einer vertraglichen oder gesetzlichen die für ihn „zuständige“ Schlichtungsstelle informieren, § 36 VSBG-E.

Gerhard Wagner

10

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Unabhängigkeit der Streitmittler – Vorgaben

- Gemäß Art. 6 Abs. 1 RL müssen die Streitmittler „unabhängig und unparteiisch sein“.
- Das schließt gemäß Art. 6 Abs. 4 RL aber nicht aus, dass sie ausschließlich von einem Berufs- oder Wirtschaftsverband, dem der Unternehmer angehört, beschäftigt oder vergütet werden, wenn ihnen nur ein „getrennter zweckgebundener Haushalt“ zur Verfügung steht.
 - Dazu § 3 VSBG-E: Träger der Schlichtungsstelle muss ein Verband sein. Nimmt der Verband Unternehmer- oder Verbraucherinteressen wahr, muss die Schlichtungsstelle über einen separaten Haushalt verfügen.
- Integration der bestehenden Branchenschlichtung und der nach Gewerbezeigen organisierten Ombudsmannsysteme in die Verbraucherschlichtung.

Gerhard Wagner

11


Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Hauptkritikpunkte

- Zuständigkeit der Länder für die Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen und für die Schaffung von Auffangschlichtungsstellen.
 - Bundesrat fordert Bundeszuständigkeit sowohl für die Anerkennung als auch für die Auffangschlichtungsstelle.
- Klärung des Verhältnisses VSBG-MediationsG
 - Gemäß § 18 VSBG sind Regelungen MediationsG „ergänzend“ anzuwenden.
 - Bundesrat fordert Vorrang des MediationsG (keine RAE der Parteien ohne Zustimmung, persönliche Anwesenheit der Parteien, keine Rechtskenntnisse auf Seiten des Mediators nötig).
- Gegen kammergestützte Schlichtungsstellen.
 - § 28 S. 2 VSBG sieht vor, dass es auch behördliche Schlichtungsstellen bei den Wirtschaftskammern geben kann.
 - Bundesrat hält mitgliederbezogenen Förderauftrag mit Verbraucherschutz auftrag für unvereinbar.

Gerhard Wagner

12




VerbraucherstreitbeilegungsG-E

Unabhängigkeit der Streitmittler – Vorgaben

- Nach Art. 2 Abs. 2 lit. a), Art. 6 Abs. 3 RL können die Mitgliedstaaten ADR-Verfahren vor Streitmittlern zulassen, die von demjenigen Unternehmen beschäftigt oder bezahlt werden, mit dem der Streit besteht.
 - Französische „médiation d'entreprise“.
 - Der VSBG-E macht von dieser Option ausdrücklich keinen Gebrauch: § 1 Abs. 2 VSBG-E.
- Kundenbeschwerdestellen und –systeme einzelner Unternehmen bleiben außerhalb der Verbraucherschlichtung.

Gerhard Wagner 13




VerbraucherstreitbeilegungsG-E

Unabhängigkeit der Streitmittler – Probleme

- Branchenschlichtung und Ombudsmannsysteme halten anspruchsvollen Standards der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht Stand. Beispiel Versicherungsombudsmann:
 - Ombudsstelle wird von Versicherungswirtschaft getragen und finanziert.
 - Wahl des Ombudsmanns durch den Vorstand des Trägervereins, dem die Versicherungsunternehmen angehören, wenn auch unter Beteiligung eines paritätisch besetzten Beirats.
- Eine ähnliche Organisation des Internationalen Sportschiedsgerichtshofs (CAS/TAS) war dem OLG München in re Pechstein (U 1110/14 Kart) Grund genug, die Schiedsvereinbarung wegen Verstoßes gegen Kartellrecht - § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 GWB: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung – zu invalidieren.
 - Schiedsklausel ist missbräuchlich, „weil die Vorgaben für die Besetzung des für eine konkrete Streitigkeit zwischen Verbänden und Athleten zuständigen CAS-Kollegiums ein strukturelles Übergewicht der Verbände begründen, das die Neutralität des CAS grundlegend in Frage stellt.“

Gerhard Wagner 14




VerbraucherstreitbeilegungsG-E

Unabhängigkeit der Streitmittler – Probleme

- Verbraucherschutzrecht beruht auf der Vorstellung, der Verbraucher sei als die „schwächere“ Vertragspartei besonders schutzbedürftig.
 - *„Insbesondere bei Verbraucherverträgen herrscht ein Machtgefälle zwischen den Parteien mit der Folge, dass der Vertragsinhalt nicht auf Augenhöhe ausgehandelt, sondern weitgehend von einer Seite vorgegeben wird. In derartigen asymmetrischen Rechtsbeziehungen bedarf der Verbraucher des Schutzes durch Beschränkungen der Vertragsfreiheit und Privatautonomie. In diese Entwicklung reiht sich die Alternative Streitbeilegung als neues verfahrensrechtliches Instrument des Verbraucherschutzes ein.“* Hirsch NJW 2013, 2088.
- Wenn das Verbraucherschutzrecht dem Schutz der schwächeren Partei dient, dann sind Verfahren inadäquat, die von der stärkeren Partei organisiert werden.

Gerhard Wagner 15




VerbraucherstreitbeilegungsG-E

Rechtsförmigkeit des Verfahrensergebnisses – Vorgaben

- ADR-Richtlinie
 - Art. 11: Führt das Verfahren zu einer „dem Verbraucher auferlegten Lösung“, müssen die Anforderungen des zwingenden Verbraucherschutzrechts gewahrt sein. Beispiel: Schiedsverfahren.
 - Art. 6 Abs. 1 lit. a): Streitmittler müssen ein „allgemeines Rechtsverständnis“ besitzen.
- Entwurf des VSBG-E
 - Ausklammerung von Verfahren, die „dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen“, § 5 Abs. 2 VSBG-E.
 - Das Gesetz soll nur für Schlichtungsverfahren gelten, bei der die Parteien über die Annahme des Schlichtungsvorschlags frei entscheiden können, §§ 15, 21 Abs. 2 VSBG-E.
 - Der Schlichtungsvorschlag muss ausweislich des § 19 Abs. 1 VSBG-E:
 - Auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage „beruhen“.
 - Soll „am geltenden Recht ausgerichtet sein“ und insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze „beachten“. (früher: das geltende Recht „berücksichtigen“).

Gerhard Wagner 16




VerbraucherstreitbeilegungsG-E

Rechtsförmigkeit des Verfahrensergebnisses – Vorgaben

- Früher: Der Streitmittler muss über „allgemeine Rechtskenntnisse“ verfügen, nunmehr § 6 Abs. 2 VSBG-E:

„Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind.“
- Der Bundesrat hält es für prüfenswert, ob ein Streitmittler bzw. bei einem Gremium zumindest eine Person die Befähigung zum Richteramt haben sollte.

Gerhard Wagner 17



VerbraucherstreitbeilegungsG-E

Rechtsförmigkeit des Verfahrensergebnisses – Diskussion

- Schlichtung soll Gerichtsentscheidung weder nachbilden noch auch nur approximieren:
 - Schlichtung erfordert **keine vollständige Aufklärung des Sachverhalts**.
 - Anders zB § 7 Abs. 2 Verfahrensordnung Versicherungsombudsmann (VomVO): „Der Ombudsmann ermittelt von Amts wegen. Er klärt den Sachverhalt in jeder Lage des Verfahrens weiter auf, soweit dies zur Entscheidungsfindung erforderlich ist.“
 - Schlichtung erfordert **keine Entscheidung „nach Recht und Gesetz“**.
 - Anders zB § 9 S. 1 VomVO: „Entscheidungsgrundlage sind Recht und Gesetz“.
 - Schlichter muss **kein Jurist** sein.
 - Etwas anders zB § 1 Abs. 1 S. 2 VomVO: „Er soll die Befähigung zum Richteramt besitzen“.

Gerhard Wagner 18

VerbraucherstreitbeilegungsG

Rechtsförmigkeit des Verfahrensergebnisses – Diskussion

- Das europäische Verbraucherschutzrecht ist juristisch komplex und sachlich voraussetzungsvoll.
 - Tragung der Aus- und Einbaukosten beim Verbrauchsgüterkauf, EuGH C-65/09 – Weber ./ Putz.
 - Vergütung der Nutzungen nach Austausch einer mangelhaften Sache, EuGH C 404/06 – Quelle ./ Bundesverband Verbraucherzentralen, jetzt § 474 Abs. 5 BGB.
- Frage: Ist es eine Illusion zu glauben, Streitigkeiten im Bereich des Verbraucherrechts ließen sich nach Recht und Gesetz lösen, ohne das im Zivilprozessrecht exemplarisch vorgezeichnete, relativ aufwendige und von einem Richter geleitete Verfahren zu beschreiten?

Gerhard Wagner

19

Kritik von ADR und VSBG

Affirmation, Konkretisierung und Fortbildung des Rechts

- Schlichtung verhindert die Bestätigung und Anwendung des Rechts vor den Augen der Öffentlichkeit.
 - Potentielle Kläger gleichgelagerter Fälle und einschlägig spezialisierte Anwälte werden nicht auf die Rechtslage aufmerksam gemacht.
 - ➔ Geringere Anzahl von Klagen. Damit wird der positive Effekt eines erleichterten Zugangs zum Recht geschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt.
 - Beispiel: *AT&T Mobility LLC v. Conception*, 131 S. Ct. (2011), 1740: Mobilfunkanbieter schließt Klage vor staatlichen Gerichten aus und bietet statt dessen ein extrem verbraucherfreundlich ausgestaltetes Schiedsverfahren mit vorgeschaltetem Beschwerdeverfahren an (online-Formulare, Kostenfreiheit, Schiedsort am Wohnsitz des Verbrauchers, Minimalsumme \$7.500 plus Anwaltskosten). Trotz allem nur 200 Schiedsverfahren in den Jahren 2003-2007, bei einer Kundenbasis von 70 Millionen.

Gerhard Wagner

20

Kritik von ADR und VSBG

Affirmation, Konkretisierung und Fortbildung des Rechts

- Schlichtung verhindert die Konkretisierung des Rechts durch öffentlich zugängliche, von der und für die Fachöffentlichkeit erschlossenen Kasuistik.
 - Es kommen weniger Fälle zu Gericht, es gibt weniger Verfahren vor den Obergerichten, weniger Anschauungsmaterial für die Richter in den Verfahren, die gleichwohl noch anhängig gemacht werden.
 - Die Unsicherheit darüber, was das Recht im Einzelfall verlangt, bleibt erhalten und wird nicht durch den Aufbau einer öffentlich zugänglichen Kasuistik reduziert.
 - Erhöhtes Prozessrisiko hat Abschreckungswirkung für potentielle Verbraucher-Kläger.
 - Rationale Einschätzung von Vergleichsangeboten und Schlichtungsvorschlägen wird erschwert.
 - Der Versicherungsombudsman unterhält auf seiner Website eine Rubrik „Entscheidungen“, mit deren Hilfe mittels Stichworten Entscheidungen des Ombudsmanns recherchiert werden können. DAS kommt einer „Paralleljustiz“ schon sehr nahe.

Gerhard Wagner

21

Kritik von ADR und VSBG

Affirmation, Konkretisierung und Fortbildung des Rechts

- Schlichtung verhindert die Fortbildung des Rechts durch die dazu berufenen Amtsträger.
 - Der Versicherungsombudsman „soll“ gemäß § 8 Abs. 2 VomVO die Befassung mit einer Beschwerde ablehnen, „wenn diese eine entscheidungserhebliche, streitige, höchstrichterlich noch nicht entschiedene Frage betrifft, um deren rechtliche Lösung der Autorität der Gerichte zu überlassen.“
 - Gemäß § 8 Abs. 4 VomVO kann das Versicherungsunternehmen jederzeit beantragen, eine Beschwerde als „Musterfall unbeschieden“ zu lassen, wenn es sich um eine Frage „von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt“.
 - Diese Regelungen zeigen Problembewusstsein, beruhen jedoch auf der illusorischen Vorstellung, Fälle mit und ohne Rechtsfortbildungspotential ließen sich sauber auseinander halten.
 - Im Jahr 2013 hat der Ombudsman bei von ca. 18.000 Beschwerden ganze 260 nicht entschieden. In dieser Zahl sind noch diejenigen Fälle mitenthalten, in denen der Sachverhalt im Wege des Urkundsbeweises nicht hinreichend aufgeklärt werden konnte. In dem Rechenschaftsbericht heißt es mit Blick auf die Lebensversicherung, nach Grundsatzurteilen des BGH seien noch nicht „alle Detailfragen beantwortet“. Diese beantwortet jetzt der Ombudsman!

Gerhard Wagner

22

Kritik von ADR und VSBG

Affirmation, Konkretisierung und Fortbildung des Rechts

- Schlichtung verhindert die Fortbildung des Rechts durch die dazu berufenen Amtsträger.
 - Wozu braucht der Ombudsman eine Entscheidungsdatenbank, wenn er keine Rechtsfortbildung betreibt?
 - Die ADR-RL kennt die Ausnahme für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht.
 - Der VSBG-E schweigt zu dieser Problematik.

Gerhard Wagner

23

Die Zukunft der Schlichtung

Allgemeine Geschäftsbedingungen als Wasserscheide

- Möglichkeit und Wirksamkeit von Schieds- und Schlichtungsklauseln in AGB.
- Schiedsklauseln:
 - Art. 11 erklärt Klauseln für einseitig (für den Verbraucher) unverbindlich, wenn ihm das Recht zur Anrufung der Gerichte entzogen wird.
 - VSBG-E enthält keine Parallelvorschrift, weil er Verfahren, die dem Verbraucher „eine Lösung auferlegen“, ohnehin nicht einbezieht.
- Es bleibt somit bei § 1031 Abs. 5 ZPO, dessen Erfordernis einer separaten und eigenhändig unterschriebenen Urkunde die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland zuverlässig verhindert.

Gerhard Wagner

24

Die Zukunft der Schlichtung

Allgemeine Geschäftsbedingungen als Wasserscheide

- Möglichkeit und Wirksamkeit von Schieds- und Schlichtungsklauseln in AGB.
- Schlichtungsklauseln, die dem Prozess vor dem staatlichen Gericht zwingend ein Schlichtungsverfahren vorschalten:
 - Sind europarechtlich zulässig: EuGH, C-317/08 (Alassani ./ Telecom Italia SpA) Rn. 46 ff.
 - Sind verfassungsrechtlich zulässig: BVerfG, 1 BvR 1351/01, NJW-RR 2007, 1073.
 - Sind zivilprozessrechtlich wirksam und zulässig: BGH, VIII ZR 197/82 NJW 1984, 669 f.; BGH, XII ZR 165/06, NJW-RR 2009, 637 Rn. 19; OLG Frankfurt/Main, 5 U 116/13, RNotZ 2014, 563.
- Nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung schließen sie die Klagbarkeit des Anspruchs aus, solange das außergerichtliche Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist (Prozessabweisung als zur Zeit unzulässig).

Gerhard Wagner 25

Die Zukunft der Schlichtung

Allgemeine Geschäftsbedingungen als Wasserscheide

- Schlichtungsklauseln nach Inkrafttreten der ADR-RL und Umsetzung in einem VSBG. Was passiert, wenn Unternehmen von der Verbraucherschlichtung nicht nur Gebrauch machen, sondern sie ihren Kunden im Wege entsprechender AGB-Klauseln verbindlich vorschreiben?
 - Art. 10 RL steht solchen Klauseln nicht entgegen, weil sie dem Verbraucher nicht das Recht entziehen, die Gerichte anzurufen.
- Wirksamkeit nach § 307 BGB: Schlichtung als unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers?
 - Es ist nicht zu erwarten, dass die Gerichte Schlichtungsklauseln ausgerechnet dann invalidieren werden, nachdem Rechtsakte in Kraft getreten sind, die die außergerichtliche Streitbeilegung stärken sollen.
 - Damit besteht die Gefahr, dass ganze Branchen „in die Schlichtung abwandern“ werden.

Gerhard Wagner 26

Die Zukunft der Schlichtung

Allgemeine Geschäftsbedingungen als Wasserscheide

- Bundesratsvorschlag zur Ergänzung des BGB, BT-Drucks. 18/5760: § 309 BGB wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam: (...)

Nr. 14 (Schlichtungsklausel):
eine Bestimmung, wonach das Recht eines Verbrauchers zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens von dem Versuch der Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung abhängig gemacht wird.“
- Unwirksamkeit von obligatorischer Schlichtungsklauseln – optionaler Charakter der Schlichtung: Verbraucher hat ex post die Wahl, ob er es zunächst mit einem Schlichtungsverfahren versuchen oder direkt den Rechtsweg beschreiten will.
- Schlichtungsklauseln, die für den Unternehmer verpflichtend sind, bleiben wirksam.

Gerhard Wagner 27

Die Zukunft der Schlichtung

Allgemeine Geschäftsbedingungen als Wasserscheide

- Begründung Bundesrat:

„Verbraucher sollen nicht über AGB zu einer Schlichtung als Voraussetzung für den Rechtsweg gezwungen werden können. ... Die Entscheidung zwischen Gericht und alternativer Streitbeilegung kann der Verbraucher sachgerecht allerdings nur in Kenntnis der konkreten Streitigkeit treffen. ... Mit dem vorgeschlagenen Klauselverbot kann im Übrigen der ... Gefahr des Missbrauchs der Verbraucherschlichtung vorgebeugt werden. (kalkulierter Rechtsbruch). Ein Klauselverbot wäre kein Widerspruch zum Forderungsziel von RL und VSBG. Unternehmen, die zu einer Schlichtung bereit sind, haben Gelegenheit, sich hierzu zu verpflichten.
- Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/5780: Mit Klauselverbot einverstanden, mit der Formulierung nicht.
- Ergo: Obligatorische Verbraucherschlichtung ist erledigt.

Gerhard Wagner 28

Die Zukunft der Streitbeilegung

Wie wird sich der Wettbewerb entwickeln?

- Die Gründe für den Rückgang des Geschäftsanfalls bei Zivilgerichten während der vergangenen Dekade sind unbekannt.
- Die Verbraucherschlichtung nach Maßgabe des VSBG kann daran keinen wesentlichen Anteil haben, weil es noch Zukunftsmusik ist.
- Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit haben keine wesentlichen Marktanteile.
- Mit dem Verbot obligatorischer Schlichtungsklauseln hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass Verbraucher auch in Zukunft die Wahl zwischen Zivilgerichten und Schlichtungsstellen haben.
- Die Ziviljustiz sollte sich dem Wettbewerb stellen und daran arbeiten, das „bessere Angebot“ zu machen.

Gerhard Wagner 29

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Gerhard Wagner 30

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG)

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren. Dieses Gesetz gilt auch für Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden, soweit diese anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen; von den §§ 2 und 41 darf nicht abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Kundenbeschwerdestellen oder auf sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, die nur von einem einzigen Unternehmer oder von mit ihm verbundenen Unternehmen getragen oder finanziert werden oder die nur im Auftrag eines solchen Unternehmers oder von mit ihm verbundenen Unternehmen tätig werden.

§ 2

Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Einrichtung, die

1. Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, und
2. nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet worden ist.

(2) Eine Einrichtung, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist, darf sich nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnen. Sie darf von ihrem Träger nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet werden.

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

Abschnitt 2 Private Verbraucherschlichtungsstellen

§ 3

Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein Verband sein. Ist der Träger ein Verband, der Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt, oder wird der Träger von einem solchen Verband finanziert, so muss für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ein vom Haushalt des Verbands getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen.

§ 4

Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf bestimmte Wirtschaftsbereiche, Vertragstypen oder Unternehmer beschränken. Hat die Verbraucherschlichtungsstelle keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen, führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ und ist für Anträge nach Absatz 1 zuständig, mit Ausnahme von

1. Streitigkeiten aus Verträgen über
 - a) nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
 - b) Gesundheitsdienstleistungen,
 - c) Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen,
2. Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden.

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf in einem Land niedergelassene Unternehmer beschränken; in diesem Fall führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ mit einem Zusatz, der das Land angibt, für das sie zuständig ist. Eine solche Zuständigkeitsbeschränkung kann sich auch auf mehrere Länder beziehen und muss dann dementsprechend angegeben werden.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit auf die Beilegung sonstiger zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, erstrecken; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit ausschließen für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind.

§ 5

Verfahrensordnung

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.

§ 6

Streitmittler

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außgerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind.

(3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein

1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,
2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen,
3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,
4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.

§ 7

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er muss Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten.

(2) Der Streitmittler darf nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen vergütet oder beschäftigt werden. Die Vergütung des Streitmittlers darf nicht mit dem Ergebnis von Streitbelegungsverfahren in Zusammenhang stehen.

(3) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offenzulegen.

(4) Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen.

(5) Ist die Aufgabe des Streitmittlers einem Gremium übertragen worden, dem sowohl Vertreter von Verbraucherinteressen als auch von Unternehmerinteressen angehören, so müssen beide Seiten in gleicher Anzahl vertreten sein. § 6 Absatz 3 ist auf Mitglieder des Gremiums, die Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen vertreten, nicht anzuwenden.

§ 8

Amtsdauer und Abberufung des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler muss für eine angemessene Dauer bestellt werden. Die Amtsdauer soll drei Jahre nicht unterschreiten. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen,
2. er nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 9

Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden

(1) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verband, der Unternehmerinteressen wahrnimmt, oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem solchen Verband finanziert, so bedürfen die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Verfahrensordnung und die Bestellung oder Abberufung eines Streitmittlers der Beteiligung eines Verbands, der die Interessen von Verbrauchern wahrnimmt (Verbraucherverband). Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.

(2) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband finanziert, so gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend für die Beteiligung eines Verbands, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband). Der Unternehmerverband muss sich für die Vertretung von Unternehmerinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen.

§ 10

Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterhält eine Webseite, auf der die Verfahrensordnung und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und zur Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle sowie zu den Streitmittlern, zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie zum Ablauf und zu den Kosten des Streitbeilegungsverfahrens veröffentlicht sind.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

A b s c h n i t t 3

S t r e i t b e i l e g u n g s v e r f a h r e n

§ 11

Form von Mitteilungen

Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform übermittelt werden.

§ 12

Verfahrenssprache

(1) Verfahrenssprache ist Deutsch.

(2) Die Verfahrensordnung kann weitere Sprachen vorsehen, in denen ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt und die andere Partei sich darauf einlässt. Der Streitmittler kann mit den Parteien durch Individualabrede auch eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache vereinbaren.

§ 13

Vertretung

(1) Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen.

- (2) Die Parteien dürfen nicht verpflichtet werden, sich im Streitbeilegungsverfahren vertreten zu lassen.

§ 14

Ablehnungsgründe

(1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt,
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist oder
3. der Antragsgegner den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch weder anerkannt noch abgelehnt hat, es sei denn, seit der Geltendmachung sind mehr als zwei Monate vergangen; die Verfahrensordnung kann eine kürzere Frist vorsehen.

(2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt:

1. der Antrag ist offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg oder erscheint mutwillig, insbesondere weil
 - a) der Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,
2. eine Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig,
3. ein Gericht hat zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen oder die Streitigkeit ist bei einem Gericht anhängig, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
4. der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe,
5. die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen, insbesondere weil
 - a) die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
 - b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

Die Ablehnungsgründe dürfen den Zugang von Verbrauchern zu dem Streitbeilegungsverfahren nicht erheblich beeinträchtigen. Für Anträge nach § 4 Absatz 3 gelten die in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der zulässigen Ablehnungsgründe nicht.

(3) Der Streitmittler teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. Er übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags.

(4) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden.

§ 15

Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien

(1) Das Streitbeilegungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.

(2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes.

(3) Das Recht einer Partei, das Streitbeilegungsverfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden, darf nicht beschränkt werden.

§ 16

Unterrichtung der Parteien

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes unterrichten:

1. dass das Verfahren nach der Verfahrensordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen,
3. dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. dass sich die Parteien im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können,
5. dass die Parteien im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 15,
7. über die Kosten des Verfahrens und
8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.

(2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Unternehmers, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

§ 17

Rechtliches Gehör

(1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Streitmittler kann die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, wenn diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehen ist und die Parteien zustimmen.

§ 18

Mediation

Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.

§ 19

Schlichtungsvorschlag

(1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere

die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen. Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags.

(4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat.

§ 20

Verfahrensdauer

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

§ 21

Abschluss des Verfahrens

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbelegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbelegungsverfahren beendet.

(2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

§ 22

Verschwiegenheit

Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbelegungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 23

Entgelt

(1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbelegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 Euro. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn

1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und
 2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte.
- (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, ein angemessenes Entgelt verlangen.

Abschnitt 4

Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen

§ 24

Anerkennung

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle anerkennen, wenn die Einrichtung die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt, die Einrichtung auf Dauer angelegt ist und ihre Finanzierung tragfähig erscheint. Weitergehende Anforderungen an die Einrichtung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 25

Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle ist zu begründen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Verfahrensordnung der Einrichtung und
2. die Regeln über die Organisation und die Finanzierung der Einrichtung, einschließlich der Regeln über die Verfahrenskosten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag mitgeteilter Angaben.

(3) Das Ergebnis einer nach § 9 erforderlichen Beteiligung eines Verbraucherverbands oder eines Unternehmerverbands ist der zuständigen Behörde zusammen mit den Angaben nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln. Abweichungen von Empfehlungen des beteiligten Verbands sind zu begründen, es sei denn, der Verband hat als Mitglied eines paritätisch besetzten Gremiums an der Entscheidung mitgewirkt.

§ 26

Widerruf der Anerkennung

(1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder kommt sie in sonstiger Weise den Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle in erheblichem Umfang nicht nach, so teilt die zuständige Behörde der Verbraucherschlichtungsstelle mit, welche Änderungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich sind, und fordert sie auf, diese Änderungen innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

(2) Die zuständige Behörde widerruft die Anerkennung, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle die Änderungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung nach Absatz 1 durchführt.

§ 27

Zuständige Behörde und Verordnungsermächtigung

(1) Zuständige Behörde ist, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, die zuständige Behörde des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat. Die Landesregierungen bestimmen die nach Satz 1

zuständige Behörde durch Rechtsverordnung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Ist durch Bundesgesetz bestimmt, dass eine andere Behörde als die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Behörde des Landes für die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, so ist diese andere Behörde im Verhältnis zu der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörde ausschließlich zuständig. Die Anerkennung richtet sich nach den für die Anerkennung durch diese andere Behörde maßgeblichen Vorschriften, auch wenn die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle über den Anwendungsbereich der Vorschrift hinausgeht, der die Zuständigkeit dieser anderen Behörde begründet.

Abschnitt 5

Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen

§ 28

Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen

Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie 13 bis 22 sinngemäß. § 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Universalschlichtungsstellen der Länder

§ 29

Universalschlichtungsstelle

(1) Die Länder richten ergänzende Verbraucherschlichtungsstellen ein (Universalschlichtungsstelle des Landes).

(2) Das Land kann von der Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle absehen, wenn ein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht. Das Schlichtungsangebot ist ausreichend, wenn für jede Streitigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 mit einem in diesem Land niedergelassenen Unternehmer eine Verbraucherschlichtungsstelle zur Verfügung steht, deren Verfahren dem Unternehmer zur Teilnahme offen steht.

(3) Die Länder können

1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle einrichten,
2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder
3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen.

Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30.

§ 30

Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Landes lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,

2. weder der Unternehmer in diesem Land niedergelassen ist noch der Verbraucher in diesem Land seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. es sich um eine Streitigkeit aus einem in § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Vertrag handelt,
4. wenn der Wert des Streitgegenstands weniger als 10 Euro oder mehr als 5 000 Euro beträgt,
5. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht worden ist oder
6. der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch weder anerkannt noch abgelehnt hat, es sei denn, seit der Geltendmachung sind mehr als zwei Monate vergangen.

(2) Die Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Landes kann weitere nach § 14 Absatz 2 zulässige Ablehnungsgründe vorsehen.

(3) Die Universalschlichtungsstelle des Landes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.

(4) Die Universalschlichtungsstelle führt Schlichtungsverfahren durch. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt.

(5) Von der Bereitschaft des Unternehmers nach Absatz 4 Satz 2 zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er durch Erklärung gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Aussicht gestellt oder angeboten hat, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Universalschlichtungsstelle teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine Teilnahme nach Satz 1 in Aussicht gestellt oder angeboten hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalschlichtungsstelle des Landes übermittelt worden ist. Die Universalschlichtungsstelle muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für den Schlichtungsvorschlag eine Gebühr nach § 31 oder im Fall einer beauftragten Universalschlichtungsstelle ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann.

§ 31

Gebühr

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Landes nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, eine Gebühr, deren Höhe kostendeckend sein soll und die Höhe des Streitwerts berücksichtigt. Die Gebühr beträgt

1. 190 Euro bei Streitwerten bis einschließlich 100 Euro,
2. 250 Euro bei Streitwerten über 100 Euro bis einschließlich 500 Euro,
3. 300 Euro bei Streitwerten über 500 Euro bis einschließlich 2 000 Euro und
4. 380 Euro bei Streitwerten über 2 000 Euro.

Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort an, ermäßigt sich die Gebühr auf 75 Euro. Die Universalschlichtungsstelle des Landes kann eine niedrigere Gebühr bestimmen oder eine Gebührenbefreiung gewähren, wenn die Erhebung der Gebühr nach den Sätzen 2 und 3 nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint.

(2) Von dem Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist. In diesem Fall beträgt die Gebühr 30 Euro.

Abschnitt 7

Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und Berichtspflichten

§ 32

Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden

(1) Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission (Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung).

(2) Die zuständige Behörde teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Anerkennung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle; eine private Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 und eine beliehene oder beauftragte Verbraucherschlichtungsstelle nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3 sind entsprechend auszuweisen;
2. die Angaben, die für die Eintragung der privaten Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die für die Aufsicht einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Einrichtung und die Auflösung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle; eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist als Universalschlichtungsstelle des Landes auszuweisen;
2. die Angaben, die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 33

Liste der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Zugang zur Liste der Europäischen Kommission und zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen. Diese Liste wird der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf ihrer Webseite zugänglich und macht die Liste mit Stand 1. Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen Behörden und die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung machen die von der Europäischen Kommission erstellte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen auf ihren Webseiten zugänglich, indem sie einen Link zur Webseite der Europäischen Kommission einstellen. Auf Anfrage stellen sie diese Liste in Textform zur Verfügung.

§ 34

Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie veröffentlicht den Tätigkeitsbericht auf ihrer Webseite und übermittelt ihn auf Anfrage in Textform. Für die Übermittlung eines Berichts auf Papier kann sie vom Empfänger Ersatz der dafür notwendigen Auslagen verlangen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht mit einer umfassenden Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeit (Evaluationsbericht). Die private Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der zuständigen Behörde und die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle berichtet insbesondere über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt über Geschäftspraktiken nach Absatz 3 auch außerhalb der Berichte nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht.

(5) Ist in einem Land keine Universalschlichtungsstelle eingerichtet, hat das Land der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung jeweils zum ... [einsetzen: erster Tag des sechsten auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats], frühestens aber zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 folgenden Kalendermonats], mitzuteilen, durch welche Verbraucherschlichtungsstellen für dieses Land ein ausreichendes Schlichtungsangebot sichergestellt wird. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 35

Verbraucherschlichtungsbericht

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung veröffentlicht zum 9. Juli 2018 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen im Bundesgebiet (Verbraucherschlichtungsbericht) und übermittelt diesen der Europäischen Kommission.

(2) Für den Verbraucherschlichtungsbericht übermitteln die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden der Zentralen Anlaufstelle erstmals zum 31. März 2018 und danach alle zwei Jahre eine Auswertung der ihnen nach § 34 Absatz 2 übermittelten Evaluationsberichte.

A b s c h n i t t 8

I n f o r m a t i o n s p f l i c h t e n d e s U n t e r n e h m e r s

§ 36

Allgemeine Informationspflicht

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

§ 37

Informationen nach Entstehen der Streitigkeit

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf die für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

A b s c h n i t t 9

G r e n z ü b e r g r e i f e n d e Z u s a m m e n a r b e i t

§ 38

Zusammenarbeit mit ausländischen Streitbeilegungsstellen

Die Verbraucherschlichtungsstelle arbeitet mit Streitbeilegungsstellen zusammen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.

§ 39

Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist Stelle für alternative Streitbeilegung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

§ 40

Unterstützung von Verbrauchern bei grenzübergreifenden Streitigkeiten; Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Das Bundesamt für Justiz

1. unterstützt Verbraucher bei der Ermittlung der zuständigen Streitbeilegungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. erfüllt die Aufgaben der Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013.

(2) Das Bundesamt für Justiz wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle mit den Aufgaben nach Absatz 1 zu beleihen. Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Er bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. er über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt, und
2. die Personen, die seine Geschäftsführung oder Vertretung wahrnehmen, zuverlässig und fachlich geeignet sind.

Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Justiz.

(3) Erfüllt der Beliehene die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Justiz unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung ohne Entschädigung beenden.

(4) Der Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zu entsprechen.

(5) Das Bundesamt für Justiz macht die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt.

A b s c h n i t t 1 0 S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 41

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 sich als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet oder
2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die in § 27 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Behörde.

§ 42

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Absatz 1 und an die beizufügenden Unterlagen und Belege näher zu bestimmen,
2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und 4 oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und 4 der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen,
3. die Inhalte der Informationen, die die Verbraucherschlichtungsstelle auf ihrer Webseite nach § 10 Absatz 1 bereitzustellen hat, näher zu bestimmen und weitere Informationen für die Webseite vorzusehen,
4. Einzelheiten zu Inhalt und Form des Tätigkeitsberichts und des Evaluationsberichts der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 1 und 2, zu Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 Absatz 1 und der Auswertungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 35 Absatz 2 näher zu bestimmen,
5. die Zusammenarbeit der Verbraucherschlichtungsstellen zu regeln
 - a) nach § 34 Absatz 4 mit den nach § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes zuständigen Behörden,
 - b) nach § 38 mit Streitbeilegungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens der Universalschlichtungsstellen nach den §§ 29 und 30 zu regeln.

Prof. Dr. Winfried Kluth

Die Zukunft der beruflichen Selbstverwaltung

Gliederungsübersicht und Thesen

I. Bestandaufnahme

1. Die deutsche Gegenwart

1. In Deutschland sind die großen rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in Kammern mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft als Träger funktionaler Selbstverwaltung „organisiert“. Diese Organisationsform ist durch das Bundesverfassungsgericht anerkannt und wird in diesem Bereich – anders als im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Bezug auf die Industrie- und Handelskammern – kaum grundsätzlich in Frage gestellt.
2. Die Kammern stehen in einem teil kooperativen, teils kompetitiven Verhältnis zu den jeweiligen Berufsverbänden, wobei die berufspolitischen Ziele nicht selten divergieren.
3. Für die Anwaltschaft stellt insbesondere die faktische Verknüpfung der Kammermitgliedschaft mit der Mitgliedschaft in den Versorgungswerken ein indirektes Legitimationsinstrument dar.

2. Das europäische Umfeld

4. Das Modell der Berufskammern ist auch in vielen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzutreffen, u.a. in Frankreich, Italien, Österreich und Spanien. Auch in den jüngeren Mitgliedstaaten wurde es teilweise etabliert, ohne dass aber von gefestigten Verhältnissen gesprochen werden kann. In den letzten Jahren wurde in mehreren Staaten die Pflichtmitgliedschaft abgeschafft, wobei der Mitgliederschwund unterschiedlich deutlich ausfiel.
3. „Bedrohungen“ durch das Unionsrecht?
5. Die Vertreter der Europäischen Kommission weisen regelmäßig darauf hin, dass die Berufsorganisation in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und von der Kommission nicht in Frage gestellt wird, soweit damit keine Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit verbunden sind. Dies entspricht auch dem sekundärrechtlichen Befund in der EU-Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG.
6. Anders verhält es sich dagegen bei den berufsrechtlichen Regelungen durch Gesetz und Berufsordnung. Hier verfolgt die EU-Kommission eine strikte Liberalisierungspolitik, die auch dazu führen kann, dass die Rechtsetzungsbefugnisse der Kammern stark eingeschränkt werden.

II. Rückbesinnung

1. Die ursprünglichen Zielsetzungen

7. Ein Rückblick in die Gründungsphase der Rechtsanwaltskammern verdeutlicht die qualitätssichernde Zielsetzung der damaligen Gesetzgebung sowie die enge Verbindung, die zwischen dem Leitbild des freien Anwaltsberufs und den Aufgaben der Kammer besteht.

2. Veränderungen in der Einordnung und Legitimation

8. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die berufsrechtlichen Gestaltungsspielräume der Kammern verengt, zugleich aber auch die demokratische Legitimation gestärkt, indem die Satzungsversammlung neu organisiert wurde. Wegweisende Gestaltungsentscheidungen durch die Berufsordnung sind heute aber nur noch sehr begrenzt möglich.
 9. Hinzu kommen die strengeren Anforderungen des Verfassungs- und Unionsrechts, die zu einer Liberalisierung führen. Es ist aber zu beachten, dass die Kernmerkmale der Freiberuflichkeit dadurch (noch) nicht zwingend angetastet werden.
3. *Veränderungen des Aufgabenspektrums*
10. Von größter Bedeutung war und ist die Verlagerung der Entscheidungen über den Bezugszugang und den Entzug der Zulassung von der Justizverwaltung auf die Kammern, da damit ein sehr konflikträchtiges Aufgabenfeld erfasst wird.

III. Ausblick

1. *Berufsaufsicht*

11. Für die Berufsaufsicht der Rechtsanwälte ist kein Paradigmenwechsel zu erwarten, wie er im Bereich der Abschlussprüferaufsicht derzeit vollzogen wird.
12. Mit zunehmender Liberalisierung des Berufsrechts und dem Rückzug auf Generalklauseln wird aber der Charakter der Berufsaufsicht verändert werden. Dabei ist auch zu überlegen, ob und in welchem Umfang die wettbewerbsrechtliche Kontrolle an die Stelle der Berufsaufsicht treten kann und soll.

2. *Qualitätssicherung*

13. Ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld der Kammern wird angesichts wachsender Wettbewerbsintensität die Qualitätssicherung darstellen, wobei die Schwierigkeiten, über rein formale Aspekte hinaus Qualität bei freiberuflichen Dienstleistungen zu sichern, nicht übersehen werden sollten. Qualitätssicherung darf nicht zu einem bürokratischen Geschäftsfeld werden.

3. *Institutionelle Funktionen: Vertrauenssicherung*

14. Wichtig bleibt weiterhin die zentrale Kammeraufgabe, durch ein transparentes und am Leitbild des freien Berufs orientiertes Berufsrecht das Vertrauen der Bevölkerung in Rechtsdienstleistungen zu sichern. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den übrigen Institutionen des Rechts wichtig.

Das Fremdbesitzverbot und andere Beschränkungen für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften im Lichte internationaler Entwicklungen

Jahrestagung des IfA der Humboldt Universität
Berlin, 30. Oktober 2015

Prof. Dr. Matthias Kilian
Universität zu Köln
Direktor des Soldan Instituts

1

Vortragsgliederung

IV. Interprofessionelle Berufsausübung

1. Blick nach Europa
2. Status Quo der interprofessionellen Berufsausübung in D'land
3. Bedürfnisse der Betroffenen
4. Vertikale Interprofessionalität
5. Differenzierung nach Intensität der Zusammenarbeit

V. Fremdkapital

1. 1. Blick nach Europa
2. Status Quo Fremdkapital in Deutschland
3. Grenzüberschreitender Zuzug?
4. ILP, ABS & Co.

3

Vortragsgliederung

I. Einleitung

- #### **II. Die Vorgeschichte:** OECD, EU-Kommission, Monopolkommission – Wiener Studie, Clementi, EuZFB

III. Beschränkungen der Rechtsform

1. Blick nach Europa
2. Status Quo in Deutschland
3. Die Kommanditgesellschaft
4. Reaktionen auf Überseering: PartG mbB vs. LLP
5. Neue Architektur des Sozietätsrechts?

2

**Die Vorgeschichte:
OECD, EU-Kommission, Monopolkommission –
Wiener Studie, Clementi, EuZFB**

4

OECD:

- Wechselwirkung zwischen Wettbewerbspolitik und freiberuflichen Dienstleistungen
- These: Deregulierung würde wirtschaftliche Potenziale freisetzen
- Restbestand von Berufsrecht möglich mit Blick auf Marktversagen und Verbraucherschutz

5

Beschränkungen der Rechtsform

7

EU-Kommission:

- Überprüfung von
 - Structural Regulation – Berufszugangsregeln
 - Behavioural Regulation - Berufsausübungsregeln
 - Business Structures = Sozietätsrecht
- berufsrechtliche Überlagerungen des Gesellschaftsrechts (Sozietätsrecht) hinderlich bei der Inanspruchnahme der primären und sekundären Niederlassungsfreiheit
- gerechtfertigt nur, wenn sie nicht diskriminierend wirken, durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.
- Normenscreening (2006), Peer Review (2012)

6

Blick nach Europa: Bestandsaufnahme**Status Quo der Organisationsfreiheit in Deutschland**

- Organisationsfreiheit im Sinne von Rechtsformwahlfreiheit seit 1994 weitgehend erreicht: PartG, GmbH, AG, UG, PartGmbH
- Deutschland ist im Rechtsvergleich weder besonders konservativ noch besonders progressiv
 - Vergleichsweise fortschrittlich: AG
 - Vergleichsweise rückständig: Abgrenzung von Handelsgesellschaften

8

Restposten: Kommanditgesellschaft

- Reizvolle Rechtsform, die nicht zur Verfügung steht
 - Handelsrechtliches Hindernis: falscher Gesellschaftszweck
 - Berufsrechtliches Hindernis bei der GmbH & Co. KG: Gesellschaftserstellung einer jur. Person
- anders WP (seit 1961) und StB (seit 1975)
- BGH (Anwaltsenat) 2011: keine GmbH & Co. KG für Rechtsanwälte
 → kein Verstoß gegen Art. 12 I GG oder Art. 3 I GG (BVerfG: Nichtannahme)
 → verfassungsrechtliche Argumentation BGH wenig überzeugend

9

Restposten: Kommanditgesellschaft

Perspektiven:

- Reform des Personengesellschaftsrechts – Einführung eines Unternehmensrechts
- Reform des Berufsrechts - Explizite Gestattung in BRAO zur Überwindung der handelsrechtlichen Schwerpunkttheorie entspr. Rspr. II. Senat des BGH (2014) – Gleichklang mit WPO und StBerG
- Trojanisches Pferd: Zuzug einer Auslands-Rechtsanwalts-KG (zB aus Österreich): Vereinbarkeit des Status Quo mit Niederlassungsfreiheit – Problem Kohärenz

10

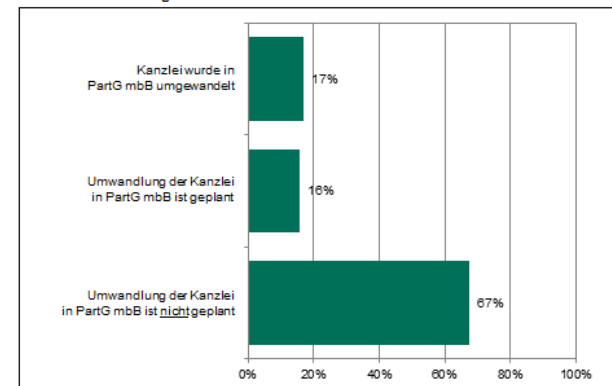
Reaktives Sozietätsrecht: LLP vs. PartG mbB:

- Centros, Überseering, Inspire Art: Anwälten stehen theoretisch Hunderte Rechtsformen des EWR-Auslands und der USA zur Verfügung als Träger ihrer Kanzlei zur Verfügung
- PartG mbB als deutsche Reaktion auf die Popularität der UK/US LLP: Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- PartG mbB: Erfolgsmodell?

11

Reaktives Sozietätsrecht: LLP vs. PartG mbB:

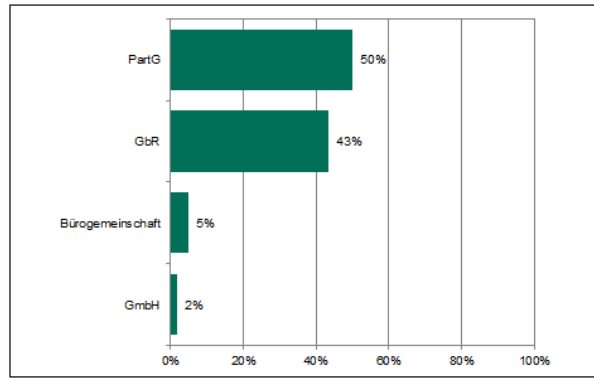
Abb. 1.5.1: Nutzung der PartG mbB seit Inkrafttreten des Gesetzes



12

Reaktives Sozietätsrecht: LLP vs. PartG mbB:

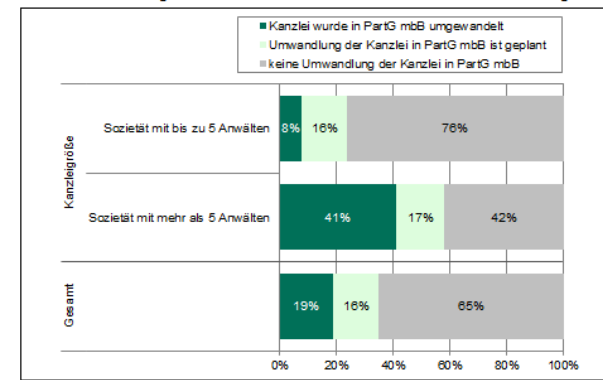
Abb. 1.5.2: Rechtsform der Kanzlei vor Umwandlung in eine PartG mbB



13

Reaktives Sozietätsrecht: LLP vs. PartG mbB:

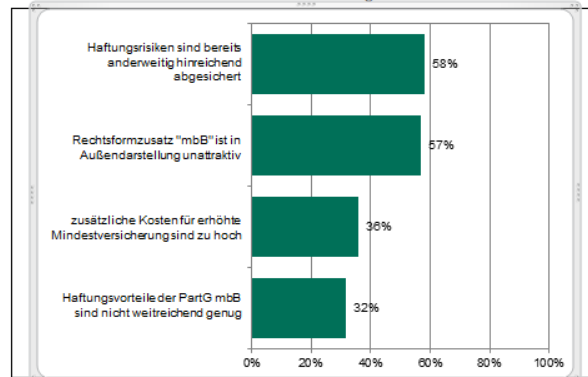
Abb. 1.5.4: Nutzung der PartG mbB seit Inkrafttreten des Gesetzes nach Kanzleigröße



14

Reaktives Sozietätsrecht: LLP vs. PartG mbB:

Abb. 1.5.8: Gründe für den Verzicht auf eine Nutzung der PartG mbB



15

Reform des Sozietätsrechts?

- Formulierung rechtsformunabhängiger Grundsätze
- Große Lösung? einheitliche Regulierung von Freiberuflergesellschaften in einem Rahmengesetz ähnlich „Ley Sociudades Profesionales“?
- Grundsatz der Berufsrechtssubjektivität der Gesellschaft?

16

Interprofessionelle Berufsausübung

17

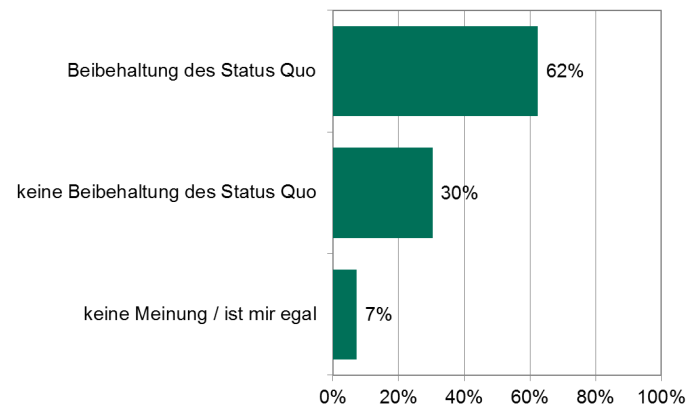
Blick nach Europa: Bestandsaufnahme

Status Quo der interprofessionellen Berufstätigkeit in Deutschland

- BVerfG vom 14.1.2014 zu Mehrheitserfordernissen in Patentanwalts-gesellschaft – Vorzeichen für das...
- Verfahren Horn ? – Entscheidung wohl im Frühjahr 2016
- Denkbare Lösungen:
 - Status Quo ante. Nur WP, StB, Notare, PatAnw
 - alle regulierten Freiberufe (Arzt, Architekt, Ingenieur)
 - alle Freiberufe (zB Unternehmens-/Finanzberater)
 - alle vereinbarten Berufe iSv § 7 Nr. 8 BRAO
 - alle Berufe

18

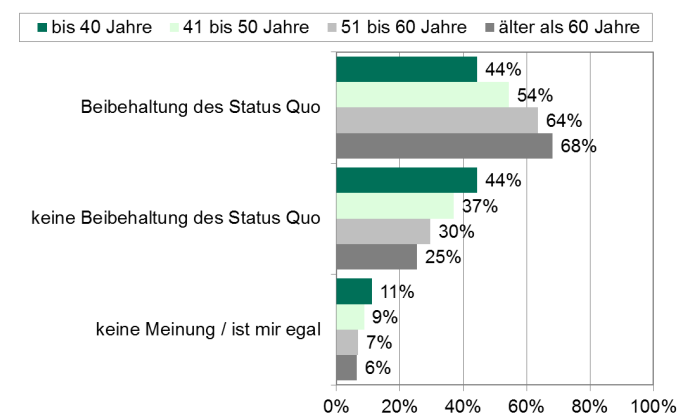
Interprofessionalität: Gewünscht oder gefürchtet?



Quelle: Berufsrechtsbarometer 2015

19

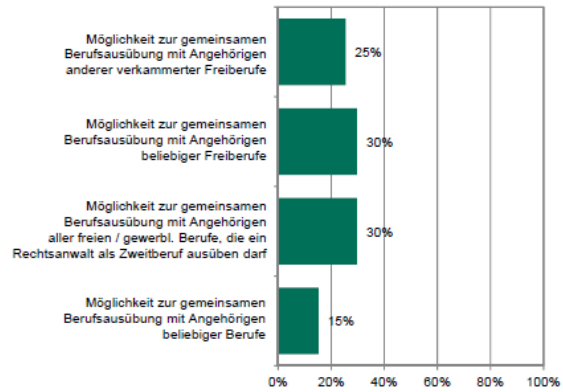
Interprofessionalität: Gewünscht oder gefürchtet? – nach Alter



nicht signifikant; Quelle: Berufsrechtsbarometer 2015

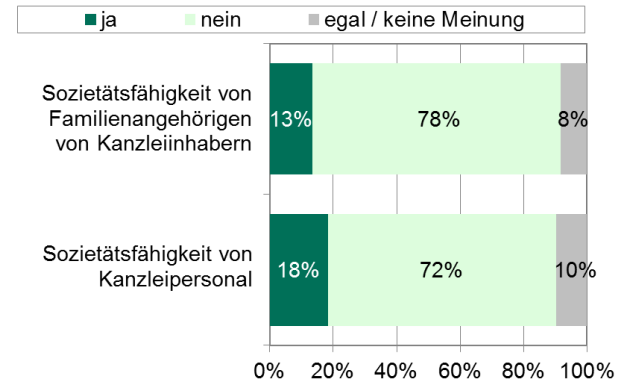
20

Interprofessionalität: Gewünscht oder gefürchtet?



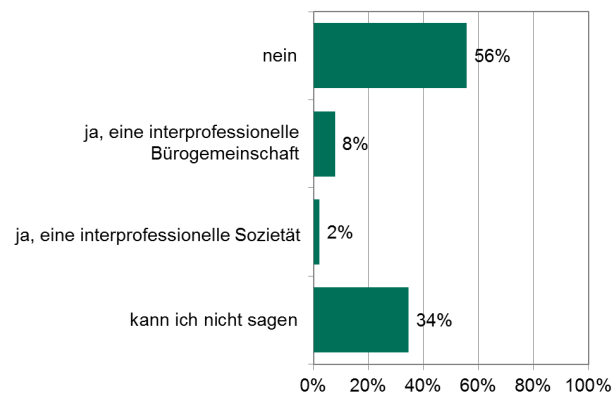
Quelle: Berufsrechtsbarometer 2015

Interprofessionalität: Beteiligung Angehörige / Kanzleimitarbeiter



Quelle: Berufsrechtsbarometer 2015

Interprofessionalität: Interesse an Gründung einer MDP?



Quelle: Berufsrechtsbarometer 2015

Fremdkapital

Blick nach Europa: Bestandsaufnahme

Status Quo Fremdkapital in Deutschland

- Verbot folgt aus Zusammenspiel des Gebots aktiver Sozietätszugehörigkeit, der Begrenzung des Kreises sozietätsfähiger Personen und der anwaltlichen Unabhängigkeit
- Zulassungsbegehren ausländischer Kanzleien mit Fremdkapital kann auf der Grundlage einfachen Rechts Art. 11 RiLi/5 EG entgegen gehalten werden
- Problem: Art. 11 RiLi gemeinschaftsrechtswidriges Primärrecht?
 - Klärung nur in Luxemburg, nicht in Hamburg möglich
- Kohärenzgebot des EuGH: unwahrscheinlich, dass das deutsche Fremdbesitzverbot europarechtlich gerechtfertigt werden könnte

25



26



27



28

LAWBRIDGE SOLICITORS

Home Company & Commercial Disputes & Litigation Employment Insolvency & Bankruptcy About Us Contact Us

Related Pages

- Privacy Policy
- Money Laundering
- Distance Selling Regulations
- Complaints
- Regulation
- Conditions of Use

ABOUT

About the Company

Founded in May 2008, Lawbridge Solicitors' objective is to provide all our clients with accessible and affordable high quality legal services.

Our firm

To provide accessible and affordable high quality legal services we have taken advantage of the best in law firm technology and efficient legal practice. This includes:

- Online Practice Management Systems

Latest News

Welcome to our new website. Our latest news headlines will be posted here. Please click on the 'Read more' to go to our main News page [Read more](#)

Request a Callback

Lawbridge Solicitors
Roxby House
20-22 Station Road
Sidcup
Kent DA15 7EJ.
Tel: 020 8308 3610
Fax: 020 8338 3070

[Email Us](#)

BT Law Ltd

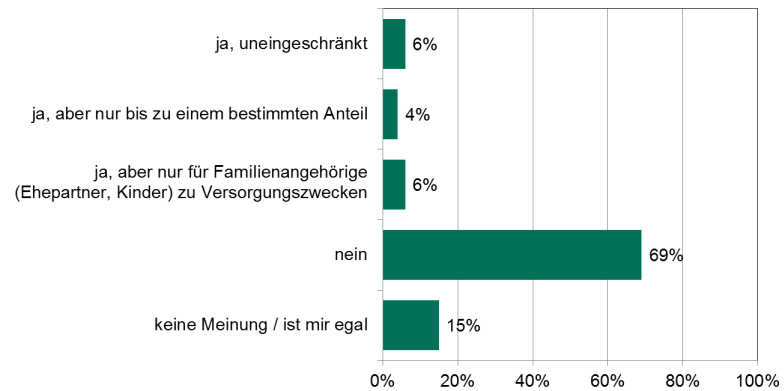
HOME ABOUT US PRODUCTS NEWS

Public Liability Claims

Our service provides a hassle-free 'one-stop shop' for your claims management needs.

- ✓ Sophisticated claims management processes
- ✓ Proactive repair of damage caused by you
- ✓ Experienced, commercially aware claims handlers
- ✓ Brand and reputation protection

Fremdkapital: Grundsätzliche Einstellung



Quelle: Berufsrechtsbarometer 2011